Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen.

Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolitischen Aufklärung im achtzehnten Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der iuristischen Fakultät

der

Eberhard-Karl-Universität Tübingen

vorgelegt von

Ferdinand Willenbücher
Gerichtsassessor in Darmstadt.

BRESLAU 1904.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Die

strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen.

Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolitischen Aufklärung im achtzehnten Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der iuristischen Fakultät

der

Eberhard-Karl-Universität Tübingen

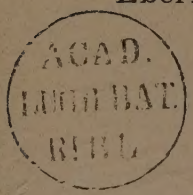

vorgelegt von

Ferdinand Willenbücher
Gerichtsassessor in Darmstadt.

BRESLAU 1904.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. *Frank* in Tübingen, sage ich für die Anregungen, die er mir zu dieser Arbeit gegeben hat, herzlichen Dank.

Gedruckt mit Genehmigung der iuristischen Fakultät der Universität Tübingen.
Referent: o. ö. Professor Dr. **Frank.**

Druck von M. Jacob, Wüstegiersdorf.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
I.	Einleitung.	1
II.	Die Staatslehre	4
III.	Ursprung und Entstehung des Verbrechens, der Strafe und der Strafgesetze	9
IV.	Der Strafzweck	17
V.	Strafe und Willensfreiheit	27
VI.	Staat und Kirche, Strafrecht und Religion	31
VII.	Einzelne Delikte	35
VIII.	Die Strafrechtspflege	47
IX.	Das Bestätigungs- und das Begnadigungsrecht	57
X.	Ergebnis und Schluss	62

Quellen und Litteratur.

Oeuvres de Frédéric le Grand, 34 Bände, Berlin 1846—1857, herausgegeben von Preuss.

Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates, v. Ledebur, V. Bd. (1831).

Behmer, Novum jus controversum, Lemgoviae 1771.

Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten (von Hymnen) 4. Sammlung, Berlin 1780.

Corpus Constitutionum Marchicarum und Novum C. C. M.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Band VI, Leipzig 1888 ff.

Jahrbücher für Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Publicationen aus den Königl. Preussischen Staatsarchiven, Bd. XI.

Reimann, Mittheilungen aus dem politischen Testamente Friedrichs des Grossen vom Jahre 1768 (Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, 1888).

Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preussischen Staaten, her. von Hitzig, I. Supplementband, Abtheilung 1 (1855).

---

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, I, 1882.

Bluntschli, Geschichte der Neueren Statswissenschaft, 3. Aufl. 1881.

Bruchstücke über Verbrechen und Strafen (v. Arnim) 1. Theil, 1803.

Dilthey, Die deutsche Aufklärung im Staat und in der Akademie Friedrich des Grossen (Deutsche Rundschau 1901).

Dock, Der Souveränetätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Grossen; Strassburg 1897 (Inaug.-Diss.)

Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur criminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert, Göttingen 1887.

Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, Bd. II, 1891.

— Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccarias (Archiv für Strafrecht, 48. Jahrgang, S. 1 ff.)

— Jean Paul Marat, der „ami du peuple", als Criminalist (Gerichtssaal, Bd. 61, S. 161—252, 321—388).

Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts, Bonn 1853.
Hettner, Geschichte der französischen Litteratur im 18. Jahrhundert, 4. Afl. 1881.
Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im achtzehnten Jahrhundert; Stuttgart 1887.
Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I., Berlin 1894.
Koser, Friedrich der Grosse als Kronprinz; Stuttgart 1886.
— König Friedrich der Grosse, 2 Bde. Stuttgart 1893.
Laistner, Das Recht in der Strafe, München 1872.
Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III. Abtheilung, 1. Halbband, 1898.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. und 13. Aufl. 1903.
Masmonteil, La législation criminelle dans l'oeuvre de Voltaire, Paris 1901.
v. Overbeck, Das Strafrecht der französischen Encyclopädie; Karlsruhe 1902.
Preuss, Friedrich der Grosse, eine Lebensgeschichte, 4 Bde nebst Urkundenbuch hierzu (5 Bde); Berlin 1832—34.
Rehm, Allgemeine Staatslehre (Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband, 2. Abteilung, Freiburg 1899).
Rigollot, Frédéric II, philosophe, Paris 1875.
Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, II. Bd., Berlin 1888.
Stölzel, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preussischen Rechts- und Staatsgeschichte; Berlin 1889.
Windelband, Die Geschichte der neueren Philosophie in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Kultur und den besonderen Wissenschaften; 2. Aufl. 1899.
Zeller, Friedrich der Grose als Philosoph, Berlin 1886.

I. Einleitung.

In dieser Abhandlung ist der Versuch gemacht, auf Grund des gedruckten und zugänglichen Materials eine zusammenfassende Darstellung der strafrechtsphilosophischen Ansichten Friedrichs des Grossen zu geben. So gewiss es ist, dass diese besondere Seite der philosophischen Untersuchungen und Anschauungen des grössten preussischen Königs für den Rechtshistoriker von Interesse sein muss, nachdem der Stellung Friedrichs II. in der allgemeinen Geschichte der Philosophie eine ausführlichere Behandlung zu Teil geworden ist,[1]) so merkwürdig und scheinbar unerklärlich muss es uns vorkommen, dass die Bedeutung dieses Führers der deutschen Aufklärung auf dem wichtigen Gebiete des Strafrechts und des Strafverfahrens so wenig die Würdigung erfahren hat, die sie verdient. Der Grund hierfür liegt wohl hauptsächlich darin, dass man bei Friedrich dem Grossen von vornherein zunächst nur an die Verdienste zu denken gewohnt ist, die sich der seltene Mann in militärischer und politischer Hinsicht um die Neugestaltung Preussens und des zukünftigen Deutschlands erworben hat. Dagegen pflegt die rein wissenschaftliche, schriftstellerische Seite seiner umfassenden Tätigkeit nicht immer genügend beachtet zu werden.[2]) Für die hier behandelten Fragen

[1]) Hier kommen hauptsächlich in Betracht: Zeller, Friedrich der Grosse als Philosoph, Berlin 1886; Rigollot, Frédéric II. philosophe, Paris, 1875; auch Dilthey, Die deutsche Aufklärung im Staat und in der Akademie Friedrichs des Grossen (Deutsche Rundschau 1901, Bd. 107, S. 21—58, 210—235); derselbe, Die Berliner Akademie der Wissenschaften, ihre Vergangenheit und ihre gegenwärtigen Aufgaben (Deutsche Rundschau 1900, Bd. 104, S. 81—118); Fechner, Ursprung, Wesen und Bedeutung der Philosophie Friedrichs des Grossen (Historisches Taschenbuch, VI. Folge, Bd. 10 (1891).

[2]) Das beklagt z. B. für die Bedeutung Friedrichs als Historiker schon Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit, Bd. IV, S. 245 (22. Aufl.), und für seine Stellung in der modernen Staatswissenschaft Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, S. 261 (3. Aufl.).

kommt noch hinzu, dass Friedrich nicht als Jurist für Juristen geschrieben, und dass er auch bei seiner vorzugsweise kritischen Veranlagung kein System geschaffen hat, sondern dass sich die von ihm geäusserten Ansichten nur auf einzelne Gegenstände, die ihm von besonderer Wichtigkeit zu sein schienen, beziehen und sich zerstreut in seinen Werken finden. Aber in dieser „Systemlosigkeit" einen Fehler zu sehen oder gar einen berechtigten Grund zur Beiseitesetzung des Autors zu erblicken, wäre gleichbedeutend mit einer völligen Verkennung des Wesens der ganzen kriminalpolitischen Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts. Diese ging überhaupt, auch in anderen Ländern, nicht aus von der eigentlichen Wissenschaft, sondern von Männern, die tieferer wissenschaftlicher Forschung fernstanden;[1]) und doch hat kaum eine geistige Bewegung grössere Bedeutung für die spätere Entwicklung des materiellen Strafrechts und des Prozesses erlangt, als eben diese Aufklärung, deren einflussreichster Vertreter in Deutschland Friedrich der Grosse gewesen ist.

Da die Periode, die uns hier beschäftigt, keine aufgeklärte Zeit war, sondern, wie im ausdrücklichen Gegensatze hierzu *Kant* sagt,[2]) ein Zeitalter der Aufklärung, also eine Zeit der Uebergänge und der Kontraste, eine Zeit, in der man erkannte Mängel in Staat, Religion und Recht zu beseitigen, und an Stelle des Vorhandenen neue Bildungen zu setzen bemüht war, erschien es nicht überflüssig, in dieser Abhandlung auch das Alte, dem der Kampf galt, und das in der Hauptsache in der *Wolff*'schen Rechtsphilosophie, trotz ihres fortschrittlichen äusseren Anstrichs, verkörpert war, in allen wichtigen Punkten vergleichsweise in die Darstellung aufzunehmen. Dann wurde auch des Verhältnisses Friedrichs zu gleichzeitigen Philosophen, insbesondere seiner Stellung zu der französischen Aufklärungsphilosophie, überall wenigstens kurz gedacht. Denn man wird eine bedeutende historische Persönlichkeit und ihr Wirken, auf welchem Gebiete es immer sei, erst dann ganz begreifen können, wenn man sich zugleich die Beziehungen und die Einflüsse gegenwärtig hält, denen sie unterworfen war. Das gilt wohl für keine andere Zeit so sehr wie für das achtzehnte Jahrhundert und für seinen grossen Repräsentanten. Die

---

[1]) Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert, S. 86.

[2]) Kant, „Was ist Aufklärung?" (Werke, Ausgabe von Rosenkranz und Schubert, Bd. VII, S. 143 ff.).

Wurzeln der Aufklärungsbestrebungen, die Friedrich II. in Deutschland vertrat, liegen durchaus in der englisch-französischen Philosophie, und gerade auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtspflege tragen die Reformgedanken des preussischen Königs deutlich das Gepräge des Montesquieuschen und des Voltaireschen Geistes.

Wer die deutsche Aufklärung oder einen Teil der in ihr herrschenden Ideen darzustellen sucht, begegnet nicht etwa der gleichen Schwierigkeit, wie der Geschichtschreiber der Aufklärung in Frankreich. Das Charakteristikum der französischen Aufklärung, das ihr Studium ebenso anziehend macht, wie es ihre umfassende Behandlung erschweren würde, liegt darin, dass sie, so sehr sie auch in einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten ihren höchsten und vollkommensten Ausdruck gefunden hat, sich doch nicht in ihnen erschöpfte, sondern dass sie sich „in der Gesamtheit vollzog.“[1]) Anders die Aufklärung in Deutschland, wo die allgemeinen Kulturzustände sowie geistige Unfreiheit und Unbeweglichkeit noch hinderten, dass insbesondere der von Frankreich herüberwehende kriminalpolitische Geist ohne weiteres auf grössere Kreise hätte wirken und in ihnen hätte lebendig werden können. Für Deutschland lassen sich Entstehung und Ausbreitung der Aufklärung sehr wohl an den einzelnen Persönlichkeiten dartun, die man als die Träger dieser Gedanken und ihrer Entwickelung zu betrachten gewohnt ist. Eigenartig ist die Stellung, die hierbei Friedrich II. einnimmt. Der Freund und Korrespondent Voltaires, d'Alemberts u. A., selbst Philosoph und eifriger Schriftsteller, vertraut mit den Werken der französischen Aufklärer und in stetigem geistigem Kontakte mit ihnen, teilt auch der deutsche König die Bestrebungen jenes „einzigen philosophierenden Individuums,“ wie *Windelband*[2]) die Gesamtheit der Persönlichkeiten nennt, die das Wesen der französischen Aufklärung ausmachen. In erster Linie und unmittelbar durch den König und dann mittelbar durch seine von ihm völlig beherrschte Akademie, empfingen der preussische Staat und das geistige Leben in ihm ihre Richtung, und still, ja mit einer gewissen Selbstverständlichkeit vollzog sich unter Friedrich eine ganze Reihe von Reformen, um die man in anderen Ländern erst lange kämpfen musste. Und gerade das ist der hauptsächlichste Grund, weshalb die Anschauungen Friedrichs

[1]) Windelband, Geschichte der neueren Philosophie (2. Aufl. 1899), Bd. I, S. 360.
[2]) Windelband a. a. O.

des Grossen auch über strafrechtliche Fragen eine besondere Beachtung beanspruchen dürfen. Mag auch Manchem vieles von dem, was die Aufklärung gewollt und erreicht hat, heute als selbstverständlich und geringfügig, anderes wieder als verfehlt erscheinen, und ist es auch gewiss, das es infolge der zunehmenden Mannigfaltigkeit der modernen Lebensverhältnisse vielfach feinere und kompliziertere Fragen sind, an deren Lösung Wissenschaft und Praxis unserer Tage arbeiten, so darf man doch nie vergessen, dass erst die Aufklärung mit veralteten Rechtsauffassungen und Rechtszuständen gründlich gebrochen und dass „unsere Strafgesetzgebung ihre ganze Kraft aus dem vielgeschmähten Jahrhundert der Aufklärung geschöpft“ hat.[1])

Zur besseren Erkenntnis der von Friedrich vertretenen kriminalpolitischen Lehren, namentlich seiner Auffassung über den Ursprung des Verbrechens und den Strafzweck, wird es angemessen sein, eine kurze Erörterung seiner entsprechenden staatsrechtlichen Anschauung, soweit sie hier von Interesse ist, vorauszuschicken. Wir werden sehen, dass nicht nur Friedrich selbst seine Untersuchungen über die Entstehung des Verbrechens und der Strafgesetze auf staatsrechtliche Grundfragen zurückleitet, sondern dass diese auch überall sonst von Bedeutung und von Einfluss auf die strafrechtlichen Ansichten des Königs sind.

II. Die Staatslehre.

Friedrich teilt, was die Entstehung des Staates betrifft, den Glauben an die naturrechtliche Vertragstheorie:[2]) auch er führt den Staat, um seinen Rechtsgrund zu beweisen, auf einen Akt der Assoziation zurück, indem er, wie die Naturrechtstheorie, einen ursprünglich staatenlosen Zustand der Menschen annimmt, aus dem sie sich durch Vertragschluss befreit haben.[3]) Während aber die Naturrechtslehre

---

[1]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., 1891, S. 63.

[2]) Ueber die Bedeutung und die Beliebtheit der Lehre vom Gesellschaftsvertrage bei allen Aufklärungsschriftstellern: Günther, Tomaso Natale (Archiv für Strafrecht, 48. Jahrgang, S. 16, Anm. 94) und die dort Citierten; auch Liepmann, Die Rechtsphilosophie des I. I. Rousseau, 1898, und Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 1896.

[3]) Rigollot a. a. O S. 102 ff.; Zeller, a. a. O. S. 96 ff.; Dock, Der Souveränetätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Grossen, Inaug. Diss. Strassburg, 1897, S. 147 ff.

bei der Begründung ihrer Staatstheorieen vom isolierten Individuum ausgeht,[1]) nähert sich Friedrich der modernen Auffassung, die den Menschen als Gemeinschaftswesen fasst und als staatenbildende Faktoren nicht Individuen, sondern soziale Gemeinschaften kennt. Allem Anscheine nach erblickt er in der Familie den ursprünglichen, staatbildenden Faktor. Denn abgesehen davon, dass er, da Staatengründung und Gesetzgebung zeitlich zusammenfallen und denselben Akt bedeuten, die Familienoberhäupter „die vermutlich ersten Gesetzgeber" nennt (Dissertation sur les raisons d'établir on d'abroger les lois, *Œuvres* IX., S. 11 ff.), bemerkt er bei der Erörterung des pacte social ausdrücklich: ursprünglich lebten die Völker „isolés par familles, avant de s'être rassemblés et réunis" und an einer anderen Stelle: „On est étonné quand on se représente le genre humain vivant si longtemps dans un état d'abrutissement et sans former de société . . .; sans doute que les violences et les pillages d'autrehordes voisines ont fait naître à ces peuplades isolées l'idée de se joindre à d'autres familles, pour assurer leurs possessions par leur mutuelle défense" (Essai sur les formes de gouvernements etc. *Œuvres* IX., S. 224). Der Grund für diesen Zusammenschluss der Menschen zu grösseren Gemeinschaften liegt, wie man hieraus zugleich ersieht, in der Rücksicht auf die Sicherheit des Eigentums und der Person.[2]) Um diese Sicherheit zu gewährleisten, gab man

---

So in dem Essai sur les formes de gouvernements et sur les devoirs des souverains „Nous trouvons, en remontant à l'antiquité la plus reculée, que les peuples dont la connaissance nous est parvenue menaient une vie pastorale, et ne formaient point de corps de société" (Oeuvres, Bd. IX, S. 223). — In dieser Abhandlung und auch in den „Lettres sur l'amour de la patrie" (Oeuvres, Bd. IX, S. 246 ff.) sucht Friedrich seine Ansicht durch Beispiele aus der Geschichte zu erhärten, wie durch Berufung auf das Deutschland zur Zeit Caesars, auf die Republiken Griechenlands und auf Rom. Aehnlich verfuhren auch die französischen Encyklopädisten (vgl. v. Overbeck, das Strafrecht der französischen Encyklopädie, 1902, S. 18, 19).

[1]) Rehm, Allgemeine Staatslehre (Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband, 2. Abteilung, 1899) S. 268.

[2]) Oeuvres IX, S. 246 ff. (Lettres sur l'amour de la patrie): L'espèce humain ne saurait subsister isolée; les nations les plus barbares même forment de petites communautés; les peuples civilisés que le pacte social réunit se doivent naturellement des secours; leur propre intérêt le veut, le bien général l'exige, et sitôt qu'ils cesseraient de s'entr'aider et de sassister, il sensuivraitd'une façon ou d'une autre une confusion totale, qui entrainerait la perte de chaque individu. Ces maximes ne sont pas nouvelles; elles sont servi de base à toutes les républiques dont l'antiquité nous a

positive Gesetze, an denen es im Naturzustande fehlt und setzte Organe ein, deren Aufgabe es ist, die Befolgung und die Vollstreckung der Gesetze zu überwachen: „on publia donc des lois et l'on créa des magistrats pour les faire observer (*Oeuvres* IX., S. 11 ff.). Die Erhaltung der Gesetze ist für Friedrich der einzige Grund, warum die Menschen sich ihrer Freiheit entäussert und sich einen Herrn gegeben haben: „Les princes sont nés juges des peuples, c'est de la justice qu'ils tirent leur grandeur; ils ne doivent donc jamais renier le fondement et l'origine de leur institution" (Réfutation, *Oeuvres IX.*. S. 176) und „Qu' on s'imprime bien que la conservation des lois fut l'unique raison qui engagea les hommes à se donner des supérieures puisque c'est la vraie origine de la souveraineté. Ce magistrat était le premier serviteur de l'Etat."[1])

Wenn man nun nach Bedeutung und Inhalt dieser souveränen Herrschergewalt in Friedrichs Sinne fragt, so handelt es sich „ebensowenig um eine unwiderrufliche Veräusserung der Herrschaft durch das Volk, die zur absoluten Fürstensouveränetät geführt hätte, wie andererseits um eine blosse „concessio imperii", wie sie die Volkssouveränetätslehre ausbildete."[2]) Die Souveränetätsrechte des Friedericianischen Herrschers werden vielmehr einmal bestimmt durch seine Eigenschaft als Organ des Staates, der selbst souverän ist, und dann durch die von Friedrich zum obersten Grundsatze erhobene Staatswohlfahrt Indem Friedrich auf diese Art den Fürsten

---

transmis la mémoire . . . . Si vous résumez ce que l'histoire rapporte sur ce sujet, vous trouverez qu'on ne peut attribuer la chute de ces républiques qu'à des citoyens aveuglés par leurs passions, qui, préférants leur bien particulier à l'intérêt de leur patrie, ont rompu le pacte social, et ont agi comme ennemis de la communauté, à laquelle ils appartenaient. — Vous dites que vous ignorez en quoi consiste le pacte social. Le voici: il a été formé par le besoin mutuel qu'ont les hommes de s'assister; et puisqu'aucune communauté ne peut subsister sans moeurs vertueuses, il fallait donc que chaque citoyen sacrifiât une partie de son intérêt à celui de son semblable. Il en résulte que si vous ne voulez pas qu'on vous trompe, vous ne devez tromper personne, vous ne voulez pas qu'on vous vole, ne volez point vous-même, vous voulez qu'on vous assiste dans vos besoins; soyez toujours prêt à servir les autres . . . . Oeuvres XXV S. 162: „Les lois sont faite pour protéger les faibles contre l'oppression des puissants, elles seraient observées partout, si l'on surveillait attentivement ceux qui en sont les organes et les exécuteurs." Vgl. auch Rigollot und Zeller a. a. O. Auch Dilthey, Die Aufklärung im Staat etc. a. a. O. S. 216.

[1]) Oeuvres IX, S. 196. Dock, a. a. O. S. 147; Rigollot a. a. O.

[2]) Dock a. a. O. S. 148.

nicht etwa als Diener gegenüber dem unpersönlichen Gemeinwohle, sondern als Diener, als Organ des Staates bezeichnet und scharf die juristische Persönlichkeit des Staates betont, ist er von denen, die über den Staat gedacht haben, einer der Ersten, die den Gedanken einer von den Staatsorganen unabhängigen Staatspersönlichkeit erfasst haben. Der Fürst ist nach Friedrich nicht selbst Subjekt, sondern Organ des Subjektes der Staatsgewalt, des Staates.[1])

Um zu diesem seinem Staatsbegriffe zu gelangen, geht auch Friedrich — wie schon Andere vor ihm, aber ohne zu dem Gedanken der Staatspersönlichkeit durchgedrungen zu sein — von der Auffassung aus, dass der Staat ein Organismus sei, und auch er gebraucht, um vor allem die Stellung des Herrschers im Staate klar zu machen, das Bild des menschlichen Körpers, ohne indessen einen in alle Einzelheiten ausgeführten Vergleich der Funktionen des „corps humain" mit den Aufgaben des Staates zu geben. Wie ihm der Fürst als das Haupt des Staatskörpers erscheint, mit dem er durchaus ein Ganzes bildet, so ist ihm die fürstliche Gewalt das aktive Prinzip im Leben des Staates, der als solcher nicht selbst handeln kann, sondern hierin von dem Herrscher, der sein Organ ist, vertreten wird: „Le souverain est attaché par les liens indissolubles au corps de l'Etat; par conséquent il resent par répercussion tous les maux, qui affligent ses sujets, et la société souffre également des malheurs qui touchent son souverain. Il n' y a qu' un bien, qui est celui de l'Etat en général . . . . Je le répète donc, le souverain représente l'Etat; lui et ses peuples ne forment qu' un corps, qui ne peut être heureux qu' autant que la concorde les unit. Le prince est à la société qu' il gouverne, ce que la tête est au corps." *(Oeuvres IX.* S. 200.). Der Fürst steht nicht — wie der „maître absolu" — ausserhalb des Staates, sondern im Staate, dessen „premier magistrat," „premier serviteur," „premier domestique" er ist. Hieraus folgt aber, dass das Recht des Herrschers zugleich seine Pflicht ist — Fürstentum ist Staatsdienst.

In seiner Eigenschaft als Organ des Staates kann und darf der Fürst niemals mit den Staatsinteressen in Konflikt kommen, seine Tätigkeit muss sich, wie schon angedeutet, jederzeit und vollkommen innerhalb der Grenzen der Staatswohlfahrt bewegen, denn er verdankt

[1]) Vgl. das Nähere bei Dock, a. a. O. S. 142 ff.; Rehm, a. a. O. S. 230 ff.; Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 1881, S. 271.

ja gerade der Rücksicht auf das gemeine Wohl seine Stellung; als die Menschen dem état de nature ein Ende bereiteten und in fester Regierungsform Schutz für sich und ihre Güter suchten, haben sie sich durch Einsetzung eines Herrn nicht etwa selbst rechtlos gemacht, sondern sie haben sich ihm nur im Hinblick auf die Weisheit und die Dienste, die sie von ihm erwarteten, untergeordnet. Da alles Fürstentum aus dem Volke hervorgegangen ist, ist auch die Volkswohlfahrt in ihren mannigfachen Zweigen[1]) sein alleiniger Zweck.[2])

---

[1]) „Le gouvernement ne doit pas se borner à un seul objet; l'intérêt ne doit pas être l'unique mobile de ses actions; le bien public, qui a tant de branches diverses, lui offre une foule de matières dont il peut soccuper" . . . (Oeuvr. VI, S. 97).

[2]) Oeuvres IX, No. XV, S. 207: Ne faudrait-il pas être en démence pour se figurer que les hommes ont dit à un homme leur semblable: Nous vous élevons audessus de nous, parceque nous aimons à être esclaves, et nous vous donnons la puissance de diriger nos pensées à votre volonté? Ils ont dit au contraire: Nous avons besoin de vous pour maintenir les lois auxquelles nous voulons obéir, pour nous gouverner sagement, pour nous défendre; du reste, nous exigeons de vous que vous respectiez nos libertés." — Réfutation c. 1: „C'est donc la justice, aurrait-on dit, qui doit faire le principal objet du souverain; c'est donc le bien des peuples, qu'il gouverne qu'il doit préférer à tout autre intérêt. c'est donc leur bonheur et leur félicité, qu'il doit augmenter, ou le leur procurer, s'ils ne l'ont pas. Que deviennent alors ces idées d'intérêts, de grandeur, d'ambition, de despotisme? Il se trouve que le souverain, bien loin d'être le maître absolu des peuples qui sont sous sa domination n'en est lui-même que le premier domestique, et qu'il doit être l'instrument de leur felicitè, comme ces peuples le sont de sa gloire." Oeuvres XXIV, S. 120 (Brief an die Kurfürstin Marie-Antonie von Sachsen vom 8. März 1766): Pour ceux, madame, qui sont à la tête des gouvernements, je crois qu'il faut les entendre avant de les condamner. Je ne regards point ces gens comme despotes; s'ils le sont, c'est par abus. Leur institution les rend les premiers magistrats de la nation, et leur devoir essentiel est de soutenir autant qu'il est en eux l'avantage de cette nation, s'entend la sûreté des possessions, qui est le premier droit de citoyen, ensuite de la protéger contre les entreprises des voisins qui tâchent de lui nuire, et enfin de la défendre contre la force et la violence de ses ennemis. Or, madame, chargez l'homme le plus doux et le plus désintéressé de cet emploi, vous conviendrez que, pour remplir ses devoirs, il doit agir d'une manière différente que son naturel lui en donne l'inclination, c'est comme un tuteur qui, généreux de son propre bien, est avare de celui de son pupille. — Vgl. auch Oeuvres IX, S. 198: . . . ces services consistent à maintenir les lois, à faire exactement observer la justice, à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs, à defendre l'Etat contre ses ennemis etc.

III. Ursprung und Entstehung des Verbrechens, der Strafe und der Strafgesetze.

Es ist bereits in den vorstehenden Ausführungen auf den Zusammenhang hingewiesen worden, der nach Friedrichs Auffassung zwischen dem Ursprung des Staates und der fürstlichen Gewalt einerseits und der Gesetze andererseits besteht. Indem nun Friedrich in der schon erwähnten Dissertation die Entstehung der Strafgesetze näher untersucht, geht er, die Gattung Mensch mit ihren Anlagen und ihren Eigenschaften zum Ausgangspunkte nehmend, bis auf die Anfänge der menschlichen Gesellschaft zurück und gelangt so dazu, den Ursprung des Unrechts und seines Korrektivs, der Strafgesetze, in der Zeit des beginnenden staatlichen Zusammenlebens zu finden.

Wie die meisten Aufklärer, allen voran *Voltaire*,[1]) hat auch Friedrich der Grosse von den Menschen, von ihren intellektuellen und ihren moralischen Eigenschaften eine ziemlich geringe Meinung. Dieser von ihm häufig wiederholte Gedanke gibt uns nicht nur die Erklärung dafür, dass er dem Volke jede aktive Teilnahme am Staatsleben versagt und ihm überhaupt die Befähigung hierzu abgesprochen hat, sondern diese Auffassung ist auch das eigentliche Fundament, auf dem Friedrichs Ansicht von dem Ursprung des Verbrechens und, wie wir noch sehen werden, auch von dem Zweck der Strafe ruht. Denn die Schlechtigkeit, die Neigung zum Delinquieren, ist dem Menschen angeboren, seine Leidenschaften beherrschen ihn und behalten oft genug im Kampfe mit der Vernunft die Oberhand.[2]) Niemals wird der Mensch die Bestie in sich vollständig bändigen, denn die Menschen sind nun einmal „des animaux bavards qui raisonnent selon leurs passions.“[3]) Leidenschaft, Rachsucht, Ehrgeiz, Fanatis-

---

[1]) Vgl. über diesen u. a. Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, 1887, S. 145; Richard Mayr, Voltaire-Studien (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, philosophisch-histor. Klasse, Wien, 1880, Bd. 95 (1879) S. 58 ff.).

[2]) Oeuvres XXIII, S. 119: Il est bien difficile de rendre le genre humain bon, et d'achever d'apprivoiser cet animal, le plus sauvage de tous. Cela me confirme dans mon sentiment que les opinions n'influent que faiblement sur les actions des hommes; car je vois partout que leurs passions l'emportent sur le raisonnement.

[3]) Oeuvres, XX, S. 296: . . . malheureusement il n' y a rien de moins sensé que l'homme tant de fois défini par excellence un animal raisonnable. Oeuvres, XXIII, S. 39: La grosse masse, le peuple, et le vulgaire de la noblesse, reste ce que la nature l'a fait, c'est à dire, de méchants animaux. — Oeuvres, XXVI,

mus,[1]) Müssiggang und Verschwendung[2]) werden jederzeit die hauptsächlichsten Quellen der Verbrechen und der Freveltaten sein. Ist nun auch diese Neigung der Menschen zum Bösen nicht etwa eine Folge mangelhaften Intellektes, sondern in dem ihnen angeborenen und unveränderlichen Charakter[3]) begründet, so ist doch immerhin die Furcht vor Strafe das wirksamste Mittel, um sie von der Begehung der Verbrechen abzuhalten.[4]) Denn wenn auch in Anbetracht

S. 567: Je conviens que malheureusement il y a de tels scélérats endourcis dans le crime qui se laissent aveugler par leurs passions et ne se donnent pas le temps de réfléchir; il y a, d'autre part, des scélérats raffinés qui mettent leur gloire dans leurs supercheries, dans la trahison, dans tout ce qu'il y a de plus atroce, et il est certain, mon cher frère, comme vous le dites, que la raison se tait quand la passion est violente. Les mauvais exemples encouragent les vicieux, et ils se livrent aveuglement à leurs désirs quand ils voient que beaucoup d'autres font la même chose. Vgl. auch Brief an Voltaire aus 1760 bei Zeller, a. a. O. S. 227, Anm. 188: Le gros de notre espèce est sot et méchant. J'y recherche en vain cet image de Dieu dont les théologiens assurent qu'elle porte l'empreinte. Tout homme a une bête féroce en soi; peu savent l'enchaîner, la plupart lui lâche le frein lorsque la terreur des lois ne les retient pas.

[1]) Oeuvres, XIX, S. 422.

[2]) Oeuvres, XXV1, S. 552: . . . si la fainéantise est la mère de tons les vices, le travail est le plus sûr gardien de la vertu; IX, S. 189 (Examen critique du „système de la nature“ : En fait de gouvernement notre auteur bronche à chaque pas; il s'imagine que la nécessité et la misère provoquent les hommes aux plus grands crimes. Ce n'est point cela. Il n y a aucun pays ou tout homme qui n'est ni paresseux, ni fainéant ne trouve suffisamment par son travail de quoi subsister. Dans tous les Etats l'espèce la plus dangereuse est celle des dissipateurs et des prodigues: leurs profusions épuisent en peu de temps leurs ressources. . . . Dans les premières familles d'un État, les prodigues friponnent et cabalent; chez le peuple, les dissipateurs et les paresseux finissent par devenir brigands et par commettre les attentats les plus énormes contre la sûreté publique.

[3]) Oeuvres, IX, S. 183: L'homme reçoit en naissant son tempérament, son caractère avec le germe de ses vices et de ses vertus, une portion d'esprit qu'il ne peut ni resserer ni étendre, des talents ou du génie, ou de la pensateur et de l'incapacité. Oeuvres, XXV, S. 252 (Brief an d'Alembert): Quelque amour que nous ayons pour le bien de l'humanité aucun législateur, aucun philosophe ne changera la nature des choses. Notre espèce a dû être probablement telle que nous la connaissons, un bizarre assemblage de quelques bonnes et de quelques mauvaises qualités. — Je regarde l'homme comme une machine mécanique assujettie aux ressorts qui la dirigent; et ce qu' ou appelle sagesse ou raison n'est que le fruit de l'expérience qui influe sur la crainte on sur l'espérance qui déterminent nos actions.

[4]) Oeuvres, IX, S. 111: S'agit-il d'arrêter le crime près de se commettre, vous trouvez le principe réprimant dans la crainte des lois qui le punissent. Oeuvres, XXIV, S. 307: Sans l'établissement des lois les particuliers se déchireraient

dieser Unveränderlichkeit des Charakters Belehrung, Gesetzgebung und selbst die Religion die Verbrechen nicht aus der Welt zu schaffen vermögen, so können doch in einem gutgeleiteten Staatswesen die Strafgesetze dazu beitragen, dass die Delikte seltener werden.[1])

Aber obwohl, wie wir sehen, die menschliche Natur in ihrer prinzipiellen Neigung zum Bösen den Keim des Unrechts enthält, so kommt es doch erst zur Entfaltung im Verkehre der Menschen untereinander, und vor allem sind es die Städte, die Friedrich als den Herd der Verbrechen bezeichnet, und in denen daher zuerst Gesetze zum Schutze der Gesamtheit gegen die Uebergriffe Einzelner gegeben wurden, nachdem die Hausordnungen (lois domestiques) der Familienoberhäupter, die vermutlich die ersten Gesetzgeber waren, sich als unzureichend erwiesen hatten.[2]) Auf diese Weise gelangt Friedrich dazu, die Strafe und die sie normierenden Strafgesetze unter dem Gesichtspunkte der durch das Verbrechen verletzten Pflichten zu be-

---

en détail, comme le font à présent les chefs des nations, qui n'ont point d'arbitres sur eux. Oeuvres, XXVI, S. 546: Imaginez tout ce que vous voudrez, vous ne trouverez de frein pour les méchantes actions que dans les peines afflictives et dans la honte.

[1]) Oeuvres IX, S. 187 (Examen critique etc.): L'auteur devrait savoir que la réligion, les lois, un gouvernement quelconque n'empêcheront jamais que les États ne contiennent plus ou moins de scélérats dans le grand nombre des citoyens qui les composent. Partout la grosse masse du peuple est peu raisonnable, facile à se livrer au torrent des passions et plus encline au vice que portée au bien; tout ce qu'on peut attendre d'un bon gouvernement, c'est que les grands crimes y soient plus rares que dans un mauvais.

[2]) Oeuvres IX, S. 11 ff. (Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois): Il paraît probable que les pères de familles ont été les premiers législateurs: le besoin d'etablir l'ordre dans leurs maisons les obligea sans doute à faire des lois domestiques. Depuis ces premiers temps, et lorsque les hommes commencèrent à se rassembler dans des villes, les lois de ces jurisdictions particulières se trouverent insuffisantes pour une société plus nombreuse ..... La malice du coeur humain, qui semble engourdie dans la solitude, se ranime dans le grand monde, et si le commerce des hommes, qui assortit les caractères les plus ressemblants, fournit des compagnons aux gens vertueux, il donne également des complices aux scélérats.

Les désordres s'accrurent dans les villes, de nouveaux vices prirent naissance, et les pères de famille, comme les plus intéressés à les réprimer, convinrent, pour leur sûreté, de s'opposer à ce débordement. On publia donc des lois, et l'on créa des magistrats pour les faire observer: tant est grande la dépravation du coeur humain, que, pour vivre en paix et heureux, on fut obligé de l'y contraindre par la puissance des lois.

trachten, die der Einzelne gegenüber der Gesammtheit kraft des Gesellschaftsvertrages zu erfüllen übernommen hat; in diesem Sinne ist das Verbrechen, als der Kampf des Egoismus gegen das Gemeinwohl, nichts anderes als Vertragsbruch: „L'injuste rompt l'accord social; il détruit, autant qu'il est en lui, les lois sous la protection desquelles il existe. L'ingrat, insensible aux bienfaits, commet un crime de lèse-majesté contre la société, parce qu'il corrompt, qu'il empoisonne, qu'il détruit les douceurs de l'amitié" (Essai sur l'amour propre envisagé comme principe de morale, *Œuvres IX.*, S. 107).

Wenn auch, wie wir oben gesehen haben, der Schutz der Person und des Eigentums den ursprünglichen und hauptsächlichsten Inhalt des Gesellschaftsvertrages bildet, so erweitert doch Friedrich für den bestehenden Staat den Pflichtenkreis des einzelnen Bürgers gegenüber der Gesamtheit, und auch umgekehrt, ganz erheblich: „On est étonné quand on se représente le genre humain vivant si longtemps dans un état d'abrutissement et sans former de société . . . ., sans doute que les violences et les pillages d'autres hordes voisines ont fait naître à ces peuplades isolées l'idée de se joindre à d'autres familles, pour assurer leurs possessions par leur mutuelle défense. De là sont nées les lois, qui enseignent aux sociétés à préférer l'intérêt général au bien particulier. Dès lors personne, sans craindre de châtiment, n'osa s'emparer du bien d'autrui, personne n'osa attenter sur la vie de son voisin, il fallut respecter sa femme et ses biens comme des objects sacrés, et si la société entière se trouvait attaquée, chacun devait accourir pour le sauver. Cette grande vérité qu'il faut agir envers les autres comme nous voudrions qu'ils se comportassent envers nous, devient le principe des lois et du pacte social" (Essai sur les formes de gouvernement etc., *Œuvres IX.*, S. 224).[1]) In den Dienst dieser umfassenderen Pflichten, die den Bürger mit seinem Staate verbinden, und die in dem Satze gipfeln: „Ne faites aux autres que ce que vous voulez qu'ils vous fassent: ce principe renferme toute la vertu et les devoirs de l'homme envers la société où il est placé" (*Œuvres*

[1]) Vgl. auch: Oeuvres XXVI, S. 557: la société doit faire notre bien, et nous devons travailler réciproquement à son avantage und Oeuvres XXVII, S. 262: La nature ou la Providence ont sagement établi que la société se soutient par des services mutuels, et que la vertu devient le lien des hommes. N'aimer que soi même, être indifférent au bien et au mal, c'est être un méchant citoyen.

XXIV., S. 120), tritt nunmehr die gesamte Gesetzgebung. Da hiernach die Tugend das Fundament ist, auf dem sich die organisierte menschliche Gesellschaft, der Staat, erhebt, erscheint jeder Angriff auf dieses Fundament als eine unmoralische Handlung, die im Interesse der Gesamtheit bestraft werden muss: „La nature produit naturellement des voleurs, des envieux, des faussaires, des meurtriers; ils couvrent toute la face de la terre; et sans les lois, qui répriment le vice, chaque individu s'abandonnerait à l'instinct de la nature, et ne penserait qu'à soi. Pour réunir tous ces intérêts particuliers, il fallait trouver un tempérament pour les contenter tous; et l'on convint que l'on ne se déroberait point réciproquement son bien, qu'on n'attenterait point à la vie de ses semblables, et qu'on se prêterait mutuellement à tout ce qui pourrait contribuer au bien commun . . . . l'intérêt ou le bien de la société demandent qu'on soit vertueux" (*Œuvres* XXI. S. 146). „Imaginez tout ce que vous voudrez, vous ne trouverez de frein pour les méchantes actions que dans les peines afflictives et dans la honte. Voilà ce qui retient quelques personnes et les empêche de nuire aux devoirs de la société" (*Œuvres* XXVI, S. 546). Sein Ideal der Gesetzgebung, insbesondere der Strafgesetze, hat Friedrich in allerdings sehr allgemeiner Form und nicht ohne stark patriarchalische Färbung in der Dissertation (*Œuvres* IX, S. 27) aufgestellt: „Un corps de lois parfaites serait le chef-d'oeuvre de l'esprit humain dans ce qui regarde la politique du gouvernement. On y remarquerait une unité de dessein et des règles si exactes et si proportionnées, qu' un Etat, conduit par ces lois, ressemblerait à une montre, dont tous les ressorts ont été faits pour un même but; on y trouverait une connaissance profonde du coeur humain et du génie de la nation; les châtiments seraient tempérés, de sorte qu'en maintenant les bonnes moeurs ils ne seraient ni legers ni rigoureux . . . ., mais les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité. Les peuples auraient lieu d'être satisfaits, si les législateurs se mettaient à leur égard dans les mêmes dispositions d'esprit où étaient ces pères de famille qui donnèrent les premières lois; ils aimaient leurs enfants, les maximes qu'ils leurs prescriraient n'avaient d'object que le bonheur de leur famille."

Dass das Interesse der Gesamtheit leitender Gedanke für den Gesetzgeber sein muss, wird von Friedrich noch in mannigfachen anderen Beziehungen betont. Eines der grössten Uebel, an denen

die Gesetzgebung und die Rechtsprechung im 18. Jahrhundert allenthalben krankten, war die vielfach fast schrankenlose richterliche Willkür, die zum Teil eine Folge des Mangels fester und klarer, sich nicht widersprechender Normen war.[1]) An diesem Punkte setzten nicht nur ausländische Aufklärer, wie *Voltaire* und *Beccaria,* mit ihrer Kritik ein, sondern auch in Preussen war es gerade Friedrich II., der als eine seiner ersten und wichtigsten innerstaatlichen Aufgaben die Codifikation des Rechtes[2]) und die Beseitigung der Willkür in der Rechtsprechung erkannt hat. Etwa gleichzeitig mit *Montesquieus* „Esprit des lois" und *Coccejis* Entwurf eines Landrechts entstand Friedrichs „Dissertation", „ein das Landrecht *Coccejis* an Geistesreichtum weit überragender Essai,"[3]) in dem der König u. a. die Winke giebt, die bei der geplanten Codifikation beachtet werden sollen. Hiernach kann der letzte und höchste Zweck der Gesetze: Förderung der Interessen der Gesamtheit, des allgemeinen Wohles, nur erreicht werden, wenn die Gesetze weder an Unklarheiten noch an Widersprüchen leiden; dies wird aber am vollkommensten erlangt durch Codifizierung des Strafrechts und durch eine möglichst geringe Zahl gesetzlicher Bestimmungen. Insbesondere durch Einfachheit, Bestimmtheit und Klarheit soll die Interpretation, die leicht zum Irrtum und zur richterlichen Willkür führt, beseitigt werden.[4]) — Diese Forderung des Schutzes der Untertanen gegen

[1]) Frank, a. a. O. S. 56, 57, 66, 71; Hertz, a. a O. S. 442, 443, 135, 136; Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts, Bonn 1853, S. 163; Löning, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft III, S. 264, 273; Günther, Jean Paul Marat, der „ami du peuple" als Criminalist (Gerichtssaal, Bd. 61. S. 203 ; v. Overbeck, Das Strafrecht der französischen Encyklopädie, 1902, S. 14, 15.

[2]) Ueber die ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegenden Reformen Friedrichs auf dem Gebiete des Justizwesens und über die unter seiner Regierung unternommenen Codifikationsversuche, die erst im allgemeinen Landrecht ihren Abschluss gefunden haben, vgl. namentlich Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, II. Bd., Berlin 1888, S. 141 ff.; Derselbe, Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885, S. 220 ff.

[3]) Stölzel, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preussischen Rechts- u. Staatsgeschichte, Berlin 1889, S. 147.

[4]) Oeuvres IX, S. 32 (Dissertation): Des lois précises ne donnent point lieu à la chicane, elles doivent s'entendre selon le sens de la lettre: lorsqu'elles sont vagues ou obscures, elles obligent de recourir à l'intention du législateur, et au lien de juger des faits, on s'occupe à les definr; vgl. auch a. a. O. S. 34.

Oeuvres IX, S. 27: Peu de lois sages rendent un peuple heureux;

richterliche Willkür ist auch für Friedrich nur eine Folge der Grundanschauung von der Entstehung der Gesetze und von der Stellung des Herrschers, wonach dieser als der ursprüngliche und oberste Gesetzgeber und Richter für Aufrechterhaltung und Durchführung der vorhandenen Gesetze zu sorgen, im übrigen aber die Freiheit der Bürger zu beachten und zu schützen hat [1])

Ist es auch richtig, dass die Aufklärung in ihrem entschiedenen Kampfe gegen richterliche Willkür über das Ziel hinausgeschossen hat, da sie schliesslich in allzu formalistischer Weise zu der Forderung gelangt ist, den Richter an den Buchstaben des Gesetzes zu binden und jede Interpretation zu verbieten, so verdanken wir doch diesem Kampfe als bleibende Frucht eine uns jetzt als selbstverständlich dünkende Wahrheit, nämlich einen der Grundsätze des heutigen Strafrechts: „nullum crimen, nulla poena sine lege.“[2])

Offenbar im Hinblick auf die beabsichtigte Codifikation wird in der Dissertation ein anderer Fundamentalsatz betont, der bei einer Aenderung des bestehenden Rechtes und bei seiner Zusammenfassung in einem Gesetzbuche beobachtet werden muss: der Satz von der Entwickelung und von der Veränderlichkeit des Rechtes. Obwohl Friedrich, entsprechend seiner Grundansicht, dass das Verbrechen seinen Ursprung in der allgemeinen sich im Wesentlichen immer gleichbleibenden Menschennatur hat, davon ausgeht, dass infolgedessen auch die Strafgesetze in der Hauptsache immer dieselben sein werden, so konnte es ihm, der ganz in der Weise *Montesquieus* das Recht als ein beständiger Entwickelung unterworfenes Geistes- und Kulturgebilde betrachtet, doch nicht entgehen, dass auch die Strafgesetzgebung entsprechend dem Volkscharakter, dem politischen und sozialen Zustande des Volkes der Entwickelung unterworfen ist.[3]) Ohne auf

---

beaucoup de lois embarassent la jurisprudence; par la raison qu'un bon médecin ne surcharge pas ses malades de remèdes, le législateur habile ne surcharge pas le public de lois superflues; trop de médecines se nuisent et empêchent réciproquement leurs effets; trop de lois deviennent un dédale où les jurisconsultes et la justice s'égarent. Hälschner, a. a. O. S. 179; Stölzel, Rechtsverwaltung etc. II, S. 201; Rigollot, a. a. O. S. 102 ff.

[1]) Ueber die ähnliche Auffassung der französischen Aufklärer: Hertz a. a. O. S. 135, 442, 443.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch, 4. Aufl. (1891) S. 62.

[3]) Oeuvres, IX, S. 11: Nous y voyons que toutes les nations ont eu des lois particulières, que ces lois ont été établies successivement, et qu'il a fallu toujours

Einzelheiten einzugehen, erblickt er, wie in der Dissertation und auch später in Briefen an *Voltaire* ausgeführt wird, das hauptsächlichste Merkmal dieser Entwickelung und das Ziel einer vernünftigen Strafgesetzgebungspolitik darin, dass mit fortschreitender Zivilisation die Gesetze milder und die Strafen gelinder werden.[1]) Aber Friedrich bekundet auch hier einen sicheren, historisch und psychologisch geschärften Blick und, trotz seiner fortschrittlichen Anschauungen, einen feinen konservativen Sinn in Gesetzgebungsfragen, da er vor übereilten und nicht absolut notwendigen Reformen warnt: „Ils est plusieurs lois auxquells les hommes sont attachés, parce qu'ils sont, la plupart, des animaux de coutume; quoiqu'on pût en substituer de meilleures à leur place, il serait peut-être dangereux d'y toucher, la confusion que cette réforme mettrait dans la jurisprudence, ferait peut-être plus de mal que les nouvelles lois ne produisaient de bien. Celà n'empêche pas qu'il n'y ait des cas où la réforme semble absolument nécessaire, c'est lorsqu'il se trouve des lois contraires au bonheur public et à l'équité naturelle; lesqu'elles sont énoncées en termes vagues et obscures, et lors enfin qu'elles impliquent contradiction dans le sens ou dans les termes" (*Oeuvres* IX, S. 28.)

---

beaucoup de temps aux hommes pour parvenir à quelque chose de raisonnable. Nous y voyons que les législateurs dont les lois ont subsisté le plus longtemps ont été ceux qui ont eu pour but le bonheur public et qui ont le mieux connu le génie du peuple dont ils réglaient le gouvernement. S. 24: Si l'on est étonné de voir au premier coup d'oeil que les peuples puissent être gouvernés par tant de lois différentes, on peut revenir de sa surprise en observant que, pour l'essentiel des lois, elles se trouvent à peu près les mêmes; j'entends celles qui, pour le maintien de la soiété punissent les crimes. S. 25: Il n'est que les lois qui regardent les moeurs, sur lesquelles les législateurs conviennent, en général, du même principe; excepté qu'il sont plus roidis contre un crime que contre un autre, et cela, sans doute, pour avoir connu les vices auxquels la nation le plus de penchant. S. 201 „De l'utilité des sciences et des arts dans un État"): „le magistrat, le jurisconsulte, ne sauraient s'acquitter de leurs devoirs, s'ils n'ont bien approfondi cette partie de l'histoire qui concerne la législation. Il faut non seulement qu'ils aient étudié l'esprit des lois du pays, qu'ils habitent; mais qu'ils sachent encore celles des autres peuples, et à quelles occasions elles ont été promulguées ou abolies." Vgl. auch Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. III. Abteilung. I. Halbband, 1898, S. 221; Hälschner, a. a. O. S. 179, 180.

[1]) Z. B. Oeuvres, XXIII, S. 461.

IV. Der Strafzweck.

Friedrich ist mit sämtlichen Aufklärungsphilosophen der Meinung, dass es die erste Aufgabe des Gesetzgebers sei, durch prophylaktische Tätigkeit das Entstehen des Verbrechens zu verhindern: J'ai cru . . . qu'il valait mieux empêcher et prévenir les crimes que de les punir (*Oeuvres* XXIII, S. 461[1]). Das geschieht, abgesehen von der Wirksamkeit einer guten Polizei,[2]) durch allmähliche Erhebung der Menschen zu Ordnung, Gesittung und Bildung, so gering der König auch sonst von den geistigen und den sittlichen Qualitäten der grossen Masse denkt.[3]) Es wird immer Laster und Verbrechen geben, aber es ist schon viel gewonnen, wenn man sie vermindern und wenigstens Einzelne zu einer vollkommeneren Tugend führen kann (*Oeuvres* IX, S. 97). Da aber, wie oben ausgeführt wurde, das Verbrechen niemals ganz aus der Welt verschwinden wird, sind Strafen das äusserste, aber auch das wirksamste Mittel zum Schutze der Gesellschaft gegen die Delikte ihrer Mitglieder. Auch mit dieser Formulierung, die wir schon in anderem Zusammenhange kennen gelernt haben, steht Friedrich auf dem Boden der französischen Aufklärer, die die Strafe aus dem Gesichtspunkte des Nutzens für die Allgemeinheit rechtfertigen.[4]) Diese Auffassung lässt sämtliche Aufklärer zu der Forderung gelangen, dass die Strafe, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, im richtigen Verhältnisse zum Verbrechen stehen muss, eine Forderung, die ursprünglich mit Rücksicht auf die im 18. Jahrhundert bestehenden Härten des Strafrechts dem Mitleid mit den Opfern einer grausamen Justiz entsprungen und deshalb zunächst mit der Proklamierung eines milden Strafensystems gleichbedeutend ist. Mit *Montesquieu*[5]) will Friedrich harte Strafen für Völker mit noch nicht sehr entwickelter Kultur und Bildung allenfalls gelten lassen, während mit fort-

[1]) Ueber diese, übrigens ganz moderne, Auffassung bei den übrigen Aufklärern vgl. Günther, Tomaso Natale (Archiv für Strafrecht, 48. Jahrgang, S. 34); derselbe, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, Bd. II, 1891, S. IX, Anm. 15. Vgl. auch Masmonteil, La législation criminelle dans l'oeuvre de Voltaire, Paris, 1901, S. 209, 210.

[2]) Oeuvres, XXIII, S. 464: . . . je dois cependant y ajouter nécessairement que la bonne police empêche autant de crimes que la douceur des lois. La police est ce que les moralistes appellent le principe réprimant.

[3]) Vgl. Zeller a. a. O. S. 67.

[4]) Hertz a. a. O. S. 131.

[5]) Günther, Die Idee der Wiedervergeltung etc., II, S. 166.

schreitender Gesittung auch die Strafen milder werden müssen.[1]) Es ist, sagt er in Bezug auf die Karolina, ein Gebot der Philosophie, die stets massvoll und milde sein muss, die ausserordentlichen Härten des aus Zeiten der Roheit und Unwissenheit stammenden Gesetzes zu beseitigen, weil ein weiser Gesetzgeber mehr Wert darauf zu legen hat, dass er die Verbrechen verhindere und ihnen zuvorkomme, als dass er sie bestrafe.[2])

Der Betonung eines möglichst milden Strafensystems liegt also, wie man sieht, nicht nur der in jener Zeit so mächtige Humanitätsgedanke zu Grunde, sondern auch die allen Aufklärern gemeinsame Auffassung von den relativen Nützlichkeitszwecken der Strafe: denn einmal ist die Strafe nur das äusserste Mittel, mit dem der Staat sich gegen Verbrechen wehrt, und dann sind übermässig harte und grausame Strafen bei zivilisierten Völkern nicht geeignet, den obersten Strafzweck, der im „bien public" oder im „bien général" zu suchen ist, zu erreichen; das ist vielmehr nur möglich, wenn die Strafen im richtigen Verhältnis zu den Verbrechen stehen.[3])

Diese kriminalpolitische Formel, die in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts geradezu zum Schlagwort geworden ist, die die Quintessenz des *Beccaria*'schen Buches „Dei delitti et delle pene," 1764, bildet, und die für *Voltaire* die Parole im Kampfe gegen die Missbräuche in der französischen Strafrechtspflege seiner Zeit gewesen ist — diese

[1]) Oeuvres, XXIII, S. 401: . . . à mesure que les peuples se civilisent, il faut adoucir leurs lois. — So hat sich Friedrich in seinem politischen Testamente vom Jahre 1768 über seine Ostpreussen folgendermassen ausgesprochen: „Das Volk ist nicht bösartig. Das Schlimmste, was geschieht, sind Abtreibungen der Leibesfrucht, Sodomiterei und Viehdiebstähle. Die Strafgesetze dürfen hier also milde sein; denn ihre Strenge ist nur bei denjenigen Völkern notwendig, welche von ihren heftigen Leidenschaften zu den äussersten Gewaltthätigkeiten getrieben werden"; und von den Pommern sagt er: „Der gemeine Mann ist argwöhnisch und hartnäckig, sie sind eigennützig, aber weder grausam noch blutdürstig, und ihre Sitten ziemlich sanft. Man bedarf also keiner Strenge, um sie zu regieren" (Reimann, Mittheilungen aus dem politischen Testament Friedrichs des Grossen vom Jahre 1768, in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, 1888, S. 232). Vgl. auch die Kabinettsordre vom 9. März 1786 am Anfang (unten S. 21. Anm. 1) und Rigollot, a. a. O. S. 101 ff.

[2]) Stölzel, Vorträge etc. S. 171; Stölzel, Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, II, S. 262, 264.

[3]) Vgl. über die nämlichen Gedanken bei den französischen Philosophen und bei Beccaria, Günther, Die Idee der Wiedervergeltung etc., II, S. 167, 168, 173 und Anm. 404.

Formel hat Friedrich bereits sehr frühe zum Ausgangspunkte seiner Betrachtungen über den Zweck der Strafe genommen. So stellt er schon an die Spitze des speziellen Teiles seiner Dissertation den Satz: „L'équité naturelle veut qu'il y ait une proportion entre le crime et le châtiment," und in Briefen aus seinen späteren Lebensjahren wiederholt er denselben Gedanken: „Ce sont les lois de sang qu'on devrait réformer, en proportionnant la punition à la faute,"[1]) und an den *Marquis de Condorcet* schreibt der König: „A l'égard de vos opinions touchant la peine du délit, je suis bien aise que vous soyez du même sentiment que le marquis *Beccaria*."[2]) Namentlich in Anbetracht dieser, wenn auch summarischen, Anerkennung *Beccarias,* verbunden mit noch zu erwähnenden Aeusserungen Friedrichs über die Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe, dürfen wir ihn in diesem Punkte als einen unbedingten Anhänger der Aufklärungsphilosophen bezeichnen.[3])

Obwohl der Satz von dem Verhältnis zwischen Delikt und Strafe ohne Zweifel starke Anklänge an die Vergeltungsidee aufweist, lag es doch den Aufklärern von vornherein völlig fern, jene Forderung deshalb zu proklamieren, um den Vergeltungscharakter der Strafe zu betonen; ihre Absicht war im Gegenteil lediglich: die herrschenden grausamen Strafen, die nur zu oft in keinem Verhältnisse zu den Verbrechen standen, zu bekämpfen.[4]) Der eigentliche Strafzweck i. e. S., den die Aufklärungsschriftsteller — und mit ihnen Friedrich — im Auge hatten, ist, wie wir oben gesehen haben, ein utilaristischer, in erster Linie bedingt durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Diesem höchsten Zwecke dient nun aber die dem Verbrechen angemessene Strafe am besten dadurch, dass durch sie Andere von der Begehung der Delikte abgeschreckt werden. Selbst dann noch, als Friedrich, hierin *Montesquieu* ähnlicher als *Voltaire*, bei der Anwendung des allgemeinen Satzes von der richtigen Proportion

[1]) Brief an Voltaire vom 13. August 1766 (Oeuvres, XXIII, S. 116.

[2]) Oeuvres, XXV, S. 416.

[3]) Ueber diese s. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung etc., II, S. 162 ff.; derselbe, Marat etc. im Gerichtssaal, Bd. 61, S. 210 ff.; derselbe, Tomaso Natale etc. im Archiv für Strafrecht, a. a. O. S. 21 ff.; Hertz, a. a. O. S. 135, 430 ff.; Frank, a. a. O. S. 67; Masmonteil, La législation criminelle dans l'oeuvre de Voltaire; Paris 1901, S. 257 ff.; v. Overbeck, a. a. O. S. 27 ff.

[4]) Frank, a. a. O. S. 69 ff.; Günther, Tomaso Natale a. a. O. S. 21; derselbe, Idee der Wiedervergeltung, II, S. 168, 169, 183; Hertz, a. a. O. S. 135.

zwischen Verbrechen und Strafe auf einzelne Delikte, zu Strafen mit wiedervergeltendem Charakter gelangt,[1]) hat er doch an dem Abschreckungscharakter der Strafe festgehalten. Beide Forderungen: die der Proportionalität und des Abschreckungszweckes sind am klarsten und ausführlichsten entwickelt in einer Kabinetsordre vom 13. März 1786[2]) und vor allem in einer Aeusserung des Königs zu dem von *Carmer* vorgelegten 3. Bande des Allgemeinen Gesetzbuches:

[1]) Oenvres, IX, S. 29 (Dissertation): peut — être ferait — on mieux encore d'introduire la loi du talion, qui s'observait chez les Juifs, par laquelle le voleur était obligé de restituer le double de ce qu'il avait dérobé ou de se constituer l'esclave de celui dont il avait saisi le bien. Si l'on se contente de punir légèrement les petites fautes, on réserve les derniers supplices aux brigands, aux meurtriers, aux assassins, de sorte que la punition marche toujours de pair avec le crime." Vgl. auch Günther, Idee der Wiedervergeltung, a. a. O., II, S. 176.

[2]) Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege in den preussischen Staaten, herausgegeben von Hitzig, I. Supplementband, 1. Abteilung, S. 153: „Sr. K. Maj. — haben bisher missfällig wahrgenommen, dass bei denen Criminalprocessen von denen Gerichten nicht scharf genung erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auch auf die Sicherheit des Publikums auf den öffentlichen Land- und Heerstrassen ankommt. Beide Fälle erfordern mehrere Aufmerksamkeit von Seiten der Gerichte, und es muss gegen die Verbrecher mit mehrerem Ernst und Schärfe erkannt werden. Denn wenn sich ein Paar Leuthe streiten und schlagen, und der eine kommt dabey so zu Schaden, dass er gleich todt bleibt, oder auch davon sterben muss, so mag der andere nun dagegen sagen, was er wolle, so hilft das Alles doch nichts, denn der eine Mensch ist doch einmal todt, und der andere, als dessen Mörder und der an dessen Tod schuld ist, muss davor wieder am Leben gestraft werden.

Desgleichen müssen auch solche Bösewichter, welche die publique Sicherheit auf denen Heerstrassen stören, die Reisende und andere Leuthe überfallen, sie insultiren und beleidigen, auf Lebenszeit zur Vestung condemnirt werden. Denn dergleichen Bösewichter, die das thun, sind eben so gut im Stande, die Leuthe auf denen Heerstrassen zu plündern, auch zu ermorden, wenn nicht so von ohngefähr Leuthe zu Hülfe kommen.

Es muss demnach gegen solche grobe Verbrecher nicht gelinder, als auf lebenswierige Vestungsstrafe erkannt werden, und können sie noch Gott danken, dass sie mit dem Leben davon kommen. Denn zu Erhaltung der Sicherheit des Publicums, müssen dergleichen Verbrecher, welche Leuthe auf denen Land- und Heerstrassen befallen, nothwendig exemplarisch bestraft werden, um andre abzuschrecken. Denn was soll daraus werden, wenn man im Lande auf öffentlicher Heerstrasse nicht mehr sicher ist, Höchstdieselben lassen dieses also dem Hof- und Kammer-Gericht zu erkennen geben, mit dem Befehl in vorkommenden Fällen hiernach sich ganz eigentlich und strickte zu achten und schärfer zu erkennen, auch alle übrigen Justiz-Collegia und Untergerichte in der Provinz danach ausführlich zu instruiren. Potzdam, den 13. März 1786. Friedrich."

„Da Ich aus Euerm Bericht vom 9. dieses ersehen, dass das, was Ich in Ansehung der Criminal-Strafen befohlen habe, in dem Projekt zu dem auszuarbeitenden Gesetzbuche, dem wesentlichen Innhalt nach, schon grösstentheils enthalten, so ist das in soweit wohl gut, aber das muss alles ordentlich gemacht werden, und zwar dergestalt, dass immer die Strafen denen Verbrechen angemessen sind, und sich das miteinander balancirt: denn wenn sich Leute verueinigen, sich schlagen und einander umbringen, und dergleichen Verbrechen, die müssten mit der grössten Schärfe bestraft werden, eben auch, wenn einer den andern vorsetzlich und wissentlich so verwundet, oder wohl gar vergiftet, dass er davon stirbt, so muss der Thäter allerdings auch sterben. Wenn hingegen ein Mensch, gantz unschuldiger Weise, ohne im geringsten eine üble Absicht oder Vorsatz dabei zu haben, sondern blos und allein aus purem Versehen einen Anderen um's Leben bringt, der hat den Tod eben nicht verwürket, aber Strassenraub und Mord, das verdient die schärfste Bestrafung, damit andere ein Exempel daran nehmen. Hiernächst, wenn die Bauern, in den Wirthshäusern und Krügen, Lermen zusammen anfangen, und einer dem andern einen Stuhl oder Schemmel an den Kopf wirft und damit an einen gefährlichen Ort trifft, dass der andere da von stirbt, so muss derjenige, der das getan hat, wieder sterben. Sodann wenn das Volk und Gesinde auf dem Lande muthwilligerweise Feuer ausbringt und anlegt, das verdient ebenfalls mit grösster Schärfe bestraft zu werden, denn das ist höchst nothwendig, um die Bosheit der Menschen zu strafen und solcher nach Möglichkeit Einhalt zu thun. Dieses ist es, was Ich in der Absicht Euch noch habe zu erkennen geben wollen, damit die Criminal-Gesetze recht ordentlich gemacht werden, denn wenn die Menschen einander sich berauben, vergiften und Todtschlagen, und dergleichen wird nicht mit der grössten Schärfe bestrafet, so ist das nur Thorheit. Ueberhaupt müssen die Criminal-Gesetze von solcher Beschaffenheit seyn, dass eine jede Strafe, den begangenen Verbrechen, gantz eigentlich und auf das genaueste angemessen ist, und eins mit dem andern balancirt, wonach Ihr Euch also zu achten habt.“[1])

---

[1]) Man findet diese Rezension des Königs bei Stölzel, Svarez, S. 240, 241. — Nicht minder deutlich hat Friedrich dem Justizminister von der Reck in einer Ordre vom 9. März 1786 seine Meinung gesagt:

„Von Euren Mir bisher vorgelegten Criminal-Sachen bin Ich nicht immer

So sehr sich auch hier der König, indem er die Höhe der zu erkennenden Strafe in Beziehung setzt zu der in dem Verbrechen liegenden Verletzung, vielleicht unbewusst dem Vergeltungsgedanken nähert: der in die Abschreckung und in die durch sie zu erreichende Verhütung der Verbrechen verlegte Strafzweck tritt demgegenüber keineswegs zurück. Ganz besonders dann, wenn Friedrich bei den gegen die „publique Sicherheit" gerichteten Verbrechen schwere Strafen empfiehlt, ist der Gedanke, der ihn hierbei leitet, durchaus der der Abschreckung und der Verhütung ähnlicher Delikte. Und in zwei Briefen an *Condorcet* aus dem Jahre 1785 stellt Friedrich diesen Strafzweck im Anschluss an die *Beccaria*'sche Forderung geradezu in den Vordergrund: „Dans la plupart des pays, les coupables ne sont punis de mort que lorsque les actions sont atroces. Un fils qui tue son père, l'empoisonnement, et pareils crimes, exigent que les peines soient grièves, afin que la crainte de la punition

---

zufrieden gewesen, und heute am allerwenigsten. Was sind das vor Strafen vor dergleichen Verbrechen, die auf öffentlicher Heerstrasse begangen sind. Eine zwey und vier monatliche Vestungsstrafe -- hat das wohl einiges Verhältniss gegen das Verbrechen? Besonders in einem Lande wo das Volk noch so roh und wild ist, und die sich auch nichts daraus gemacht haben würden, die Leute auch eben so gut zu ermorden, wenn nicht Hülfe dazu gekommen wäre. Nein! das ist viel zu gelinde gesprochen für ein solches grosses Verbrechen, und die öffentliche Sicherheit vor das Publicum verdient mehr attention, besonders da in Preussen, da müssen absolut scharfe Exempel statuiret werden: Diese beiden Verbrecher, also der Jannowitz und Wegner, müssen mit ewiger Vestungs-Strafe belegt werden, und können Gott danken, dass sie noch mit dem Leben davon kommen. Hiernächst, so ist auch die dem Eilersick in Ostfriesland zuerkannte Strafe dem Verbrechen gar nicht angemessen; der Kerl hat seinen Bruder ermordet und dafür wird er zur sechsjährigen Vestungs-Strafe condemniert. Sie sind wohl nicht gescheit, dergleichen Urtheil zu sprechen; denn derjenige, der einen andern ums Leben bringt, muss nothwendig wieder am Leben bestraft werden: Und will Ich wissen, wer die Richter sind, die diese Urtheile gemacht haben. Denn dergleichen grobe Verbrechen müssen schlechterdings schärfer bestraft werden, oder der Teufel wird sie alle auf die Köpfe fahren. Was soll daraus werden, wenn mit solchen groben Verbrechern und Mördern so glimpflich verfahren will: Nein! Da gehört durchaus sich eine härtere Strafe, die auf das Volk Eindruck macht. Es müssen also auch die hiebey zurück kommende Urtels geändert werden. Dieses nun ist es, was Ich Euch habe zu erkennen geben wollen mit der ernstlichen Warnung, für öffentliche Sicherheit des Publicums bessere Aufmerksamkeit zu tragen." (Publikationen aus den Königl. Preussischen Staatsarchiven, Band XI, S. 640 ff.). Vgl. ebendaselbst eine Kabinetsordre im gleichen Sinne vom 26. September 1750, S. 296.

retienne les âmes dépravées qui seraient capables de le commettre.“ . . . . „Cependant je crois m'être aperçu par l'expérience qu'il ne faut négliger aucune des brides par lesquelles on conduit les hommes, savoir les peines et les récompenses; et il y a tels cas ou l'atrocité du crime doit être punie avec rigueur. Les assassins et les incendiaires, par exemple, méritent la peine de mort, parce qu'ils se sont attribué un pouvoir tyrannique sur la vie et sur les possessions des hommes. Je conviens qu'une prison perpétuelle est en effet une punition plus cruelle que la mort; mais elle n'est pas si frappante que celle qui se fait aux yeux de la multitude, parce que de pareils spectacles font plus d'impressions que des propos passagers qui rappellent les peines que souffrent ceux qui languissent dans les prisons.“[1])

Diese Briefstelle kennzeichnet zugleich Friedrichs Stellung zum Strafvollzuge. Im Gegensatze zu den französischen Kriminalpolitikern, insbesondere zu *Voltaire*, verspricht er sich von dem Strafvollzuge erst dann die wünschenswerte abschreckende Wirkung, wenn die Strafe so vollstreckt wird, dass sie möglichst unmittelbar auf die Sinne anderer wirkt; er befürwortet daher nicht nur die öffentliche Hinrichtung, die *Voltaire* aus besonderen den damaligen französischen Zuständen entspringenden Gründen verwirft,[2]) sondern er greift sogar zu dem merkwürdigen Mittel einer fingierten Verschärfung des Strafvollzuges.[3]) Hieraus, sowie aus der entschiedenen Verwerfung

---

[1]) Oeuvres, XXV., S. 420.

[2]) Hertz a. a. O., S. 118, 119.

[3]) Vgl. Preuss, Friedrich der Grosse, Urkundenbuch Teil IV, S. 265: „Hochgelahrter etc. Bei Gelegenheit der hierbei zurückkommenden Confirmation einer, wider den Musquetier des Manteuffelschen Garnison-Regiments, Rhein, gesprochenen Kriegesrechtlichen Sentenz, nach welcher derselbe wegen verübten Mordes und Strassenraubes mit dem Rade von oben herunter vom Leben zum Tode gebracht werden soll, befehle Ich und verordne dadurch ein vor allemal, dass in solchen Fällen, da einem Delinquenten die Strafe des Rades, es sei nun von oben herab, oder von unten herauf zuerkannt wird, es bei der Exekution jedesmal dergestalt gehalten werden soll, dass nemlich der Delinquente vor dem Rädern durch den Büttel, jedoch ohnvermerkt, und ohne dass es die umstehenden Zuschauer sonderlich gewahr werden können, erdrosselt werden, und alsdann die Execution mit dem Rade an ihm geschehen soll, es wäre dann, dass das Verbrechen des Delinquenten von solcher Enormité wäre, dass die besondern Umstände ein ganz abscheuliches Exempel erforderten, so dass dem Delinquenten die Strafe lebendig gerädert zu werden, besonders zuerkannt werden müsste. Ihr habt also hiernach das Gehörige

grausamer Strafmittel im allgemeinen, ergibt sich, dass Friedrich die zahlreichen noch von *Wolff* empfohlenen qualifizierten Todesstrafen verabscheut.[1]) Ganz bedeutungslos sind für ihn die religiösen Lehren von den drohenden jenseitigen Strafen, da die Menschen erfahrungsgemäss nur die Strafen fürchten, deren Eintritt ihnen als sicher bekannt ist, und die sie noch in dieser Welt treffen: „Imaginez tout ce que vous voudrez, vous ne trouverez de frein pour les méchantes actions que dans les peines afflictives et dans la honte. Voilà ce qui retient quelques personnes, et les empêche de nuir aux devoirs de la société, mais les avantages présents, soit de l'intérêt, soit de l'ambition, soit de la volupté l'emporteront toujours de beaucoup sur les punitions d'une autre vie, parce que le présent frappe les hommes plus sensiblement que les risques qu'ils courent après une mort qu'ils croient éloignée. Aussi, mon cher frère, les opinions religieuses comme celles de la philosophie, faibliront toujours, si elles ne se trouvent soutenues par la crainte des gibets et du mépris public."[2])

Obwohl auch Friedrich in erster Linie die abschreckende Wirkung der Strafe auf dritte Personen im Auge hat,[3]) ist ihm doch der Gedanke der Spezialprävention und der Besserung des einzelnen Verbrechers nicht fremd, wenn auch diese Art des Strafzweckes zurücktritt. So hat er in diesem Sinne bei einfachem Diebstahle ein für allemal eine mildere Bestrafung des Täters angeordnet, „da der Dieb dadurch noch korrigiret werden kann."[4]) und auch sonst, wenn es die besonderen Umstände, wie etwa das jugendliche Alter, zu erfordern schienen, mit Rücksicht auf die mögliche Besserung des Täters die verwirkte strenge Strafe durch eine mildere ersetzt.[5])

---

zu verfügen, damit solches sowohl in gegenwärtigm Casu, als auch sonsten überhaupt in künftigen Fällen beobachtet werden müsste. Ich bin etc. Berlin, den 11. Dec. 1749. An den Geh. Rath und General-Auditeur Mylius." Holtze, S. 41, vermutet übrigens schon für die Regierungszeit Fried. Wilh. I., dass die qualifizierten Leibesstrafen dem Publikum zum Zwecke der Abschreckung vielfach nur vorgespiegelt wurden.

[1]) Frank, a. a. O., S. 21, 39 ff.

[2]) Oeuvres, XXVI, S. 547.

[3]) Ausser den mannigfachen im Vorhergehenden bereits zitierten Stellen vgl. noch Kabinetsordre vom 7. Juli 1776 bei Preuss, a. a. O., Urkundenbuch Teil IV, S. 273 No. 23.

[4]) Kabinets-Ordre vom 8. April 1750; hierüber unten S. 38.

[5]) Kabinets-Ordre bei Preuss, a. a. O., Band III, S. 376 Note 1: „Mein lieber Etatsminister Freih. v. Zedlitz. Ich habe Bedenken gefunden, das hierneben wieder

Während übrigens, was die Todesstrafe anlangt, *Beccaria* vom Gesellschaftvertrage ausgehend, und *Voltaire* aus Nützlichkeitsgründen diese Strafart grundsätzlich verwerfen,[1]) erklären *Montesquieu* und Friedrich sie für zulässig und nützlich, und namentlich Friedrich rechtfertigt sie geradezu aus dem Abschreckungszweck der Strafe, da seiner Ansicht nach die Hinrichtung dieses Ziel am besten erreicht.[2]) Diese Auffassung des Königs steht wieder im engsten Zusammenhange mit seiner Forderung, dass die Todesstrafe möglichst eingeschränkt werden müsse, und dass sie nur bei den schwersten Verbrechen, wie bei Mord, Brandstiftung und unter erschwerenden Umständen begangenem Diebstahl angewendet werden dürfe.[3]) Denn gerade die unterscheidungslose und daher ihren Zweck völlig verfehlende Anwenduug der Todesstrafe in Frankreich hatte *Voltaire* zu ihrem prinzipiellen Gegner gemacht.[4]) Und während *Voltaire* an die Stelle der an und für sich verdienten Todesstrafe die lebenslängliche Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang setzen will, verwirft Friedrich solchen Gedanken eben mit Rücksicht auf den Abschreckungscharakter der Todesstrafe.

Abgesehen von diesen Ausführungen Friedrichs, wonach die Todesstrafe aus Nützlichkeitsgründen gerechtfertigt wird, berührt sich übrigens seine Auffassung auch mit der Begründung *Montesquieus*. Indem der König, wie wir bei der Besprechung des Grundsatzes der Proportionalität gesehen haben, gerade bei den Tötungsdelikten die Todesstrafe nach dem Prinzip der Talion empfiehlt,[5]) erinnert er

---

zurückerfolgende Todes-Urtheil wider den Brandstifter Döpel zu vollziehen. Er sowohl als der Mitschuldige Weiss werden als noch junge Leute angegeben, und Ich will dahero, dass derselbe ebenfalls mit der Todesstrafe verschonet, und beide ins Zuchthaus gebracht, und in solchem für ihre bessere Erziehung und Erkenntniss der menschlichen Pflichten, sowie der Abscheulichkeit ihres begangenen Verbrechens gesorgt werden soll. Ihr habt demnach die Expeditiones solchergestalt anfertigen zu lassen und Ich bin etc. Potsdam, den 23. April 1776."

[1]) Frank, a. a. O., S. 65 und 73, Hertz, a. a. O., S. 428, 308, 309.

[2]) Vgl. die oben S. 22, 23 zitierte Briefstelle (Oeuvres, XXV, S. 420). Die Frage nach der Berechtigung des Staates, die Todesstrafe überhaupt zu verhängen, erörtert Friedrich nicht.

[3]) Vgl. die in der vor. Anm. angeführte Stelle und Oeuvres, IX, S. 28, sowie oben S. 21.

[4]) Hertz, a. a. O., S. 118, 428; Masmonteil, a. a. O., S. 244 ff.

[5]) S. oben S. 21, sowie S. 18, Anm. 2 und 3; Günther, Idee der Wiedervergeltung, II, S. 177, Anm. 418.

dadurch ganz auffallend an die entsprechenden Darlegungen *Montesquieus* im „Esprit des lois:“ „C'est une espèce de talion, qui fait que la société refuse la sûreté à un citoyen qui en a privé ou voulu en priver un autre. Cette peine est tirée de la nature de la chose, puisée dans la raison et dans la source du bien et du mal; un citoyen mérite la mort lorsqu'il a violé la sûreté au point qu'il a ôté la vie ou qu'il a entrepris de l'ôter.“[1])

So gross auch der Wert ist, den der König, in prinzipieller Uebereinstimmung mit *Wolff*, aber ohne die von diesem gebilligten und empfohlenen Grausamkeiten,[2]) dem tatsächlichen Strafvollzuge beimisst: so legt er doch, ähnlich wie *Voltaire* und *Montesquieu,*[3]) die Abschreckung zunächst in die Vorstellung, und zwar beschränkt er diese Vorstellung nicht auf das Erdulden der angedrohten Strafe selbst, sondern er erachtet auch die Furcht vor Schande[4]) und die Ehrliebe als wirksames Gegenmotiv — principe réprimant — gegen das Verbrechen.

Was Friedrich unter diesem principe réprimant, das er in dem „Essai sur l'amour-propre envisagé comme principe de morale“ (*Oeuvres* IX, S. 101 f.) auf die Tugend, als das festeste Band der menschlichen Gesellschaft zurückführt, versteht, setzt er mit besonderer Beziehung auf die Strafe in einem Briefe an *d'Alembert* auseinander (*Oeuvres* XXIV, S. 525): „Les principes réprimants du vice que j'ai proposés sont l'amour de la conservation qui doit faire craindre aux hommes d'entreprendre des actions que les lois punissent en leur ôtant la vie; l'amour de la réputation, qui doit empêcher de se déshonorer en se livrant en aveugle à sa passion; et l'amour de la belle gloire, ce puissant aigullion qui fait abhorrer à ceux qui en sont excités tout ce qui pourrait flétrir leur nom, et les pousse à pratiquer tout ce que la vertu a de plus sublime. Vous voyez que dans tout ce raisonnement je suppose pour base que je m'adresse à une nation que les lois gouvernent; car il est bien vrai que sans le princip réprimant des punitions, la

---

[1]) Esprit des lois, liv. XII, ch. 4 u. Masmonteil, a. a. O., S. 245.

[2]) Frank, a. a. O., S. 21.

[3]) Frank, a. a. O., S. 64 ff; Günther, Wiedervergeltung, II, S. 167, Anm. 377; Hertz, a. a. O., S. 427, 428; v. Overbeck, a. a. O., S. 35.

[4]) Vgl. oben S. 24.

force du raisonnement ne serait pas suffisante pour arrêter seule les saillies feroces d'un amourpropre désordonné."

Wenn man übrigens — mit Recht — einige der Aufklärungsschriftsteller als Vorläufer der *Feuerbach*'schen Theorie des psychologischen Zwanges bezeichnet hat,[1]) da sie, abgesehen von dem tatsächlichen Strafvollzuge, eine abschreckende Wirkung der Strafe auch durch ihre blosse Drohung im Gesetze für möglich halten, dann wird man nach dem vorher Gesagten auch Friedrich zu ihnen rechnen müssen.

V. Strafe und Willensfreiheit.

Während die moderne Strafrechtswissenschaft immer mehr dazu neigt, die Bedeutung des Freiheitsproblems für das Strafrecht zu leugnen, war diese Frage, die noch heute Gegenstand eines ungeschlichteten Streites der Philosophen ist, für die Schriftsteller der Aufklärungszeit, an ihrer Spitze *Voltaire* und *Holbach,*[2]) keineswegs von nur nebensächlicher Bedeutung, was die eingehenden Erörterungen beweisen, die sie dem Freiheitsprobleme widmen. Auch Friedrich der Grosse steht als Schüler der Aufklärer völlig im Banne dieser Anschauung, obwohl das Resultat, zu dem er nach vielen Zweifeln schliesslich gelangt, gar sehr verschieden ist von der Auffassung, zu der sich die französischen Aufklärungs-Philosophen, hauptsächlich *Voltaire* und *Holbach,*[3]) bekannten. In seinem Briefwechsel mit *Voltaire* aus den Jahren 1736 bis 1740 und in seiner Kritik von *Holbachs* „Système de la nature" aus dem Jahre 1772 entwickelt der König ausführlich seine Ansichten. Merkwürdig und lehrreich ist hierbei die Wandlung, die *Voltaire* und Friedrich in ihrer Ueberzeugung, allerdings in umgekehrter Folge, durchgemacht haben.[4]) Beide waren auf erkenntnistheoretischem Gebiete mit *Locke* einig in der Verwerfung des Dogmas von den angeborenen Ideen, einig darin, dass uns alle Vorstellungen von aussen kommen und uns durch die Sinne vermittelt werden. Die konsequente Weiterbildung dieses Gedankens führt notwendig auch zur Verneinung der Willensfreiheit, da der Mensch nur wollen kann infolge von Ideen, die durch äussere

[1]) Laistner, Das Recht in der Strafe, 1872, S. 98, 99; Günther, Tomaso Natale, a. a. O., S. 19; derselbe, Wiedervergeltung, II, S. 181.

[2]) Vgl. Hertz, a. a. O., S. 126 ff.; Masmonteil, a. a. O., S. 196 ff.

[3]) Ueber diese beiden s. Hertz, a. a. O., S. 122 ff.

[4]) Hertz, a. a. O., und Hettner, Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert, 4. Aufl. (1881), S. 206 ff.

Eindrücke in sein Gehirn treten, und weil die Aeusserungen dieses von unseren Ideen abhängigen Wollens hinwiederum selbst dem Kausalitätsgesetze unterworfen, also unsere Handlungen das Produkt der Notwendigkeit sind. Diese Folgerung lehnte aber *Voltaire* anfänglich ab. Alsbald jedoch liess ihn sein gesunder philosophischer Sinn erkennen, dass die Annahme eines freien Willens mit der Leugnung der Lehre von den angeborenen Ideen unvereinbar sei, und er vertrat nunmehr mit Entschiedenheit die Unfreiheit des menschlichen Willens. Umgekehrt wurde Friedrich an dem von ihm anfänglich gerade *Voltaire* gegenüber mit Wärme und viel Scharfsinn verteidigten Determinismus irre, und er endigte nach langem Schwanken damit, die Freiheit des Willens zu proklamieren, die er namentlich in scharfer Polemik gegen *Holbachs* „Système de la nature" zu begründen versuchte.[1])

Diese Wandlung in Friedrichs Ansicht führt zurück auf sein Verhältnis zur *Leibniz-Wolff*'schen Metaphysik, der er sich frühe angeschlossen hatte, um sehr bald wieder von ihr abzufallen.[2]) Er geht, um die Gebundenheit des Willens darzutun, durchaus von Gott, von der Vorsehung und von der Unbedingtheit der göttlichen Ratschlüsse aus, in deren Dienste die Menschen als willenlose Werkzeuge stehen. Alsbald verlässt er aber diese theologisch-metaphysische Basis, giebt den Vorsehungsglauben in diesem Sinne auf und setzt an die Stelle der göttlichen Vorsehung als Beherrscher der menschlichen Geschicke den Naturzusammenhang, die Verschlingung der Einzelursachen, der Ursachen zweiter Ordnung (causes secondes). Da der entscheidende Gedanke, der Friedrich an dem Determinismus hat festhalten lassen, ein theologischer war: nämlich die „Unvereinbarkeit der menschlichen Willensfreiheit mit der Allmacht Gottes, mit seinem Vorherwissen, mit seiner auf alles Einzelne sich erstreckenden Vorsehung und Vorherbestimmung", entstand, nachdem die göttliche Vorsehung durch den Naturzusammenhang ersetzt war, die Frage, ob die Willensfreiheit des Menschen auch mit der auf dem Satze vom zureichenden Grunde beruhenden Gesetzmässigkeit des Weltlaufes unvereinbar sei.[3]) Je unhaltbarer mit dieser veränderten Formulierung für Friedrich die apriorische, theologisch-metaphysische Begrün-

[1]) Examen critique du système de la nature (Oeuvres, Bd. IX, S. 179 ff.)

[2]) Für das Folgende vgl. ausser Hettner, a. a. O.: Zeller, a. a. O., S. 45 ff., 58 ff.; auch Koser, Friedrich der Grosse als Kronprinz, S. 144 ff.

[3]) Zeller, S. 61.

dung des Determinismus wurde, um so entschiedener wandte er sich schliesslich der Auffassung des freien Willens zu. Entscheidend aber für seinen endgültigen, offenen Abfall vom Determinismus war ihm zuletzt doch das rein praktische Interesse der moralischen und der rechtlichen Verantwortlichkeit des Menschen für sein Tun. Die von Friedrich, aber von keinem Aufklärungsphilosophen,[1]) gezogene Konsequenz: dass die Notwendigkeit unserer Handlungen den Wegfall der Strafe zur Folge haben müsse, verdrängte jeden Zweifel an der Freiheit des Willens. Obwohl Friedrich davon ausgeht, dass der Charakter dem Menschen angeboren ist (vgl. oben S. 10 Anm. 3), und obwohl er in der Natur, oder vielmehr in Gott, der uns unseren „character indelebilis" aufprägt, im letzten Grunde den Urheber des Bösen, des Unrechts, erblickt,[2]) sucht er doch die Freiheit der menschlichen Entschlüsse durch die Behauptung zu retten, dass wir immerhin die Möglichkeit hätten, unsere Begierden zu beherrschen. Gleichwohl ist jetzt die Freiheit des Willens, wie sie der König auffasst, nicht unbegrenzt; und wenn er sagt, dass alles darauf ankomme, was man unter dem Worte „Freiheit" verstehe, und wenn man seine Erklärungen dieses Begriffes liest,[3]) dann sieht man, dass ihm der Begriff der Freiheit

---

[1]) Masmonteil, a. a. O., S. 199; Hertz, a. a. O., S. 130.

[2]) Oeuvres, XXI, S. 183: „Je n'ajouterai qu'une réflexion à celles que je viens de faire; c'est que ni le franc arbitre ni la fatalité absolue ne disculpent pas la Divinité de sa participation au crime; car, que Dieu nous donne la liberté de malfaire, où qu'il nous pousse immédiatement au crime, cela revient à peu près au même; il n' y a que du plus ou du moins. Remontez à l'origine du mal, vous ne pourrez que l'attribuer à Dieu, à moins que vous ne vouliez embrasser l'opinion des manichéens touchant les deux principes; ce qui ne laisse pas d'être hérissé de difficultés."

[3]) Oeuvres, IV, S. 179 (Examen critique etc.): Je crois pour bien s'entendre qu'il faut définir l'idée qu'on attache à la liberté. J'entends par ce mot tout acte de notre volonté qui se détermine par elle — même et sans contrainte. Sans doute que rien n'arrive sans cause, mais toute cause n'est pas nécessaire. S. 184: Il en est donc de la liberté comme de la sagesse, de la raison, de la vertu, de la santé, qu'aucun mortel ne possède parfaitement, mais par intervalles. Nous sommes, en quelques articles, patients sous l'empire de la fatalité, et, en quelques autres, agents indépendants et libres. In einem Briefe an d'Alembert vom 7. Juli 1770 (Oeuvres, XXIV, S 543) heisst es: Je prends un milieu entre la liberté et la nécessité; je limite beaucoup la liberté de l'homme, mais je lui en laisse cependant la part que l'expérience commune des actions humaines m'empêche de lui refuser" und gegen Voltaire äussert der König am 16. September 1771 (abgedruckt bei Zeller, a. a. O., S. 226, Anm. 181): „Il y a donc nécessairement une liberté; car comment aurait —

im Sinne der indeterministischen Ansicht schon zu der Zeit, als er noch dem Determinismus anhing, nicht gar so fremd war, wie man wohl meinen könnte.[1]) Sein Freiheitsbegriff ist nicht ein metaphysischer, transcendentaler, sondern der des täglichen Lebens, der Erfahrung, die uns lehrt, dass unsere Handlungen zwar dem uns angeborenen Charakter entspringen, dass sie aber ebenso sehr auch durch die Motive bestimmt werden, denen man folgen oder widerstehen kann: „J'ose donc soupçonner quelque contradiction dans ce système de la fatalité; car, si on l'admet à la rigueur, il faut regarder comme superflues et inutiles les lois, l'éducation, les peines, et les récompenses. Si tout est nécessaire, rien ne peut changer. Mais mon expérience me prouve que l'éducation fait beaucoup sur les hommes, qu'on peut les corriger qu'on peut les encourager, et je m'aperçois de jour en jour davantage que les peines et les récompenses sont comme les remparts de la société."[2]) Wenn in dem beständigen Kampfe zwischen vernünftiger Erwägung und den Leidenschaften diese triumphieren, dann handeln wir notwendig, siegt aber die Vernunft, was durchaus in unserer Macht liegt, dann handeln wir aus freier Entschliessung; deshalb sind wir doch recht eigentlich — entsprechend dem sehr richtigen Gefühle unserer Freiheit und Verantwortlichkeit — die Täter unserer Taten, die uns nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich zuzurechnen sind.[3])

Auch diese Erörterungen des Königs beruhen, wie man sieht, auf dem immer wiederkehrenden Gedanken, dass die Strafe als notwendiges Gegenmotiv gegen den verbrecherischen Willen im Interesse des Bestandes der menschlichen Gesellschaft liegt. Das leuchtet besonders

---

on une idée nette d'une chose qui n'existe point? Or je comprends par ce mot la puissance de faire ou de ne pas faire telle action, selon ma volonté. Il est donc sûr que la liberté existe; non pas sans mélange de passions innées, non pas pure, mais agissant cependant en quelques occassions sans gêne et sans contrainte."

[1]) Zeller, a. a. O., S. 64 und Brief Friedrichs an Voltaire (Oeuvres, XXI, S. 213): J'avoue premièrement que les hommes ont un sentiment de liberté; ils ont ce qu'ils appellent la puissance de déterminer leur volonté, d'opérer des mouvements... Si vous appelez ces actes la liberté de l'homme, je conviens avec vous que l'homme est libre. Mais si vous appelez liberté les raisons qui déterminent les résolutions, les causes des mouvements qu'elles opèrent, en un mot, ce qui peut influer sur ces actions, je puis prouver que l'homme n'est point libre.

[2]) Oeuvres, XXIV, S. 578.

[3]) Oeuvres, IX, S. 183: Aussi souvent que nous nous laissons emporter à la fougue de nos passions, la fatalité, victorieuse de notre liberté, triomphe, aussi souvent que la force de la raison dompte ces passions, la liberté l'emporte.

klar hervor aus den Worten des „Examen critique“: „Du principe de la fatalité résultent les plus funestes conséquences pour la société; en l'admettant, Marc-Aurèle et Catilina, le président de Thou et Ravaillac seraient égaux en mérite. Il ne faudrait considérer les hommes que comme des machines, les unes faites pour le vice, les autres pour la vertu, incapables de mériter ou de démériter par elles-mêmes et par conséquent d'être punies on récompensées; ce qui sape la morale, les bonnes moeurs et les fondements sur lesquels la société est établie.“[1])

VI. Staat und Kirche, Strafrecht und Religion.

Als eine notwendige Folge der am Anfang entwickelten Auffassung Friedrichs: dass der Fürst als staatliche Institution ein Produkt des Volkswillens ist, erscheint die entschiedene Ablehnung der Ansicht von dem göttlichen Ursprung der fürstlichen Gewalt; nur in symbolischem Sinne will er diese Beziehung gelten lassen.[2]) Und mit derselben Schärfe betont er ganz in Uebereinstimmung mit der modernen Staatswissenschaft die rein weltliche Natur des Staates und seine Unabhängigkeit von der Kirche.[3]) Wenn auch Friedrichs Ansicht über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche und überhaupt seine religiösen Ueberzeugungen für seine strafrechtlichen

---

[1]) Oeuvres, IX, S. 185.

[2]) Oeuvres, XVI, S. 379 (Brief an Suhm vom 26. Nov. 1737): Il est vrai que les rois sont les symboles mortels de la majesté de Dieu, mais voilà tout; car ôtez-leur la puissance, la grandeur, leur cour et leurs flatteurs, il se trouve que ce ne sont, la plupart, que de pauvres hommes sans vertu et peu dignes d'inspirer de l'admiration. — Oeuvres, IX, S. 173 (Examen de l'essai sur les préjugés): Notre ennemi des rois assure que les souverains ne tiennent point leur puissance d'autorité divine: nous ne le chicanerons point sur cet article; il lui arrive si rarement d'avoir raison que ce serait marquer de l'humeur de le contredire quand les probalités sont pour lui. . . . Nous lui sacrifions encore les titres d'images de la Divinité, de représentants de la Divinité qu'on leur attribue si improprement. Oeuvres, IX, S. 188: J'ose l'assurer que jamais les ecclésiastiques n'ont dit aux princes les sottises qu'il leur prête. S'il leur arrive de qualifier les rois d'images de la Divinité, c'est sans doute dans un sens trèshyperbolique, quoique l'intention soit de les avertir par cette comparaison de ne point abuser de leur autorité, d'être justes et bienfaisants selon l'idée vulgaire qu'on se forme de la Divinité chez toutes les nations.

[3]) Vgl. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl., S. 279.

Lehren nicht die grundsätzliche Bedeutung haben, wie dieselben Fragen etwa für die französische Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts,[1]) so darf das religiöse Moment doch nicht übersehen werden. Auch dem Könige fehlt, ebenso wie *Voltaire* und seinen Mitstreitern, das volle Verständnis für die Bedeutung, die dem religiösen Glauben in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit zukommt, und für das Staatsleben ist seiner Meinung nach die Religion nicht unbedingt erforderlich;[2]) aber er geht doch auch nicht so weit, die Religion nur für Priestertrug zu halten. Wohl hatte der Kirchenglauben auch in ihm schon seit frühe einen unversöhnlichen Gegner, und die sceptisch-rationalistische Richtung seines Denkens liess ihn den Wahrheitsgehalt der positiven Religion fast ausschliesslich nach der wissenschaftlichen Haltbarkeit ihrer Dogmen beurteilen. Aber wie er der Ueberzeugung ist, dass die Verdrängung des positiven Glaubens durch die Philosophie oder durch eine reine Vernunftreligion nur für einen sehr kleinen, denkfähigen Teil des Menschengeschlechtes in Frage kommen kann, so verkennt er eben deshalb keineswegs den moralischen Wert der positiven Religion, insbesondere des Christentums, für die grosse Masse des Volkes.[3]) Indem er so als einer der Ersten unter den deutschen Vertretern der Aufklärungsphilosophie die Bedeutung der Religion lediglich in ihrem moralischen Gehalte findet, vertritt er folgerichtig auch den Grundsatz unbedingter Toleranz — natürlich nur soweit die Duldsamkeit den

---

[1]) Hertz, a. a. O., S. 142 ff., Masmonteil, S. 18, ff., 211 ff., Frank, S. 62 ff.

[2]) Oeuvres, XXIII, S. 130: Vous croyez que je pense que le peuple a besoin du frein de la religion pour être contenu; je vous assure que ce n'est pas mon sentiment; au contraire, l'expérience me range entièrement de l'opinion de Bayle. Une société ne saurait subsister sans lois, mais bien sans religion; pourvu qu'il y ait un pouvoir qui, par des peines afflictives, contraigne la multitude à obéir à ces lois. Cela se confirme par l'expérience des sauvages qu'on a trouvés dans les îles Mariannes, qui n'avaient aucune idée métaphysique dans leur tête; cela se prouve encore plus par le gouvernement chinois, où le théisme est la religion de tous les grands de l'Etat. Cependant comme vous voyez que dans cette vaste monarchie le peuple s'est abandonné à la superstition des bonzes, je soutiens, qu'il en arriverait de même ailleurs et qu'un État, purgé de toute superstition, ne se soutiendrait pas longtemps dans sa pureté, mais que de nouvelles absurdités reprendraient la place des anciennes, et cela au bout de peu de temps. Vgl. auch Zeller, a. a. O., S. 124 ff.; Hertz, a. a. O., S. 147.

[3]) Zeller, S. 124, 137.

Interessen des Staates nicht widerstreitet.[1]) Aus diesem Grunde ist Friedrich einerseits mit voller Entschiedenheit den Ansprüchen der Kirche auf Beherrschung der Völker und des menschlichen Denkens entgegengetreten, anderseits hat er aber auch immer daran festgehalten, dass man alles vermeiden müsse, was die religiösen Gefühle des Volkes verletzen kann.[2]) Und da er fest daran glaubt, dass es unmöglich sei, die Vorurteile, die der grossen Masse des Volkes heilig sind, durch Belehrung und Aufklärung zu verdrängen, ist die Vernichtung des herrschenden christlichen Glaubens auch gar nicht einmal wünschenswert; und alle Bestrebungen, die darauf hinzielen, den bestehenden Glauben und den Gottesdienst zu verhöhnen, werden mit Recht bestraft.[3]) Das ist der Grundsatz, den Friedrich aus Anlass des *La Barre*'schen Prozesses *Voltaire* gegenüber[4]) nachdrücklich als allgemein gültig betont: wenn er auch die Todesstrafe, die das Pariser Parlament als zweite Instanz gegen zwei junge Edelleute, La Barre und d'Étalloude, wegen verhältnismässig geringfügiger Ausschreitungen gegen religiöse Einrichtungen und Gebräuche als unmenschlich bezeichnet und das grausame Urteil, allerdings in diesem Falle irrtümlich, auf die übertriebene Härte der französischen Strafgesetze zurückführt, so unterlässt er es doch nicht, die immerhin vorhandene Schuld der Verurteilten hervorzuheben: „Faut-il heurter de front des préjugés que le temps a consacrés dans l'esprit des peuples? . . . La discrétion, la décence, surtout le respect que tout

---

[1]) So in dem „Miroir des princes (Oeuvres, IX. S. 3 ff.) und namentlich auch in Briefen an d'Alembert: Oeuvres, XXV, S. 237: Je laisse à chacun la liberté de penser à sa guise; S. 247: Je laisse chacun adorer Dieu comme il le juge à propos, et je crois que chacun a le droit de prendre le chemin qu'il préfère pour aller dans le pays inconnu du paradis ou de l'enfer . . . . et pourvu que, par de justes entraves, on empêche les moines de troubler la société, il faut les tolérer, parce que le peuple les veut. Vgl. auch Oeuvres, IX, S. 41 (Instruction au major Borcke); Réfutation cap. 21; Zeller, S. 146 ff. Vgl. auch Antimachiavel, Cap. XXVI (Oeuvres VIII.): Maintenir le gouvernement civil avec vigeur et laisser à chacun la liberté de conscience, être toujours roi et ne jamais faire le prêtre, est le sûr moyen de préserver son Etat des tempêtes que l'esprit dogmatique des théologiens cherche toujours à l'exciter.

[2]) Zeller, a. a. O. S. 141; Oeuvres, XXI, S. 84: La religion est l'idole des peuples; ils adorent tout ce qu'ils ne comprennent point. Quiconque ose y toucher d'une main profane s'attire leur haine et leur abomination.

[3]) Zeller a. a. O. S. 124 ff.

[4]) Vgl. hierüber Hertz a. a. O. S. 243 ff.

citoyen doit aux lois, obligent donc de ne point insulter au culte reçu, et d'éviter le scandale et l'insolence."[1])

Der Gedanke der unbedingten Toleranz, der aus diesen Sätzen spricht, die Auffassung, dass die blosse Abweichung von der im Staate herrschenden Religion — ohne, durch äussere Handlungen gekennzeichnete, direkte Angriffe gegen religiöse Einrichtungen — ausserhalb der staatlichen Strafrechtspflege liege, bezeichnet die Beziehungen zwischen Strafrecht und Religion in Friedrichs Sinne. In dieser scharfen Trennung von Religion und Staatsaufgaben, in der Duldung aller Religionsparteien — selbst der Jesuiten — sofern sie nur mit dem allgemeinen Wohle nicht in Konflikt kommen, in einer milden Beurteilung der Religionsdelikte,[2]) trifft Friedrich grundsätzlich nicht nur mit den eigentlichen Wortführern der französischen Aufklärung, sondern auch mit den Encyclopädisten zusammen.[3])

Die praktische Bedeutung der freisinnigen religiösen Anschauungen des Königs gerade für das Strafrecht wird um so sichtbarer, wenn man ihnen die völlig entgegengesetzten und sehr verbreitet gewesenen Wolff-Engelhard'schen Lehren gegenüberstellt: Friedrich erblickt, in Anbetracht des Zustandes der grossen Masse, in der positiven Religion lediglich eine Erscheinung, mit der der Staat wohl rechnen muss, zu der er sich aber im Uebrigen am besten passiv verhält; auf keinen Fall aber hält er sie für ein notwendiges Werkzeug der Regierung.[4]) *Wolff* dagegen, für den, gleich allen deutschen Naturrechtslehrern, das Christentum ein unentbehrliches Fundament des Staates ist, will die Religion als Zuchtmittel nicht vermissen, ihre Verächter sind strafbar, und die Verbreitung irreligiöser Lehren ist streng verpönt.[5])

---

[1]) Oeuvres, XXIII, S. 115. Auch Brief an Voltaire, ib. S. 117: La tolérance, dans une société, doit assurer à chacun la liberté de croire ce qu'il veut; mais cette tolérance ne doit pas s'entendre à autoriser l'effronterie et la licence de jeunes étourdis qui insultent audacieusement à ce que le peuple révère. Voilà mes sentiments, qui sont conformes à ce qu'assurent la liberté et la sûreté publique, premier objet de toute législation.

[2]) Vgl. Hertz, S. 267, 268.

[3]) Hertz a. a. O. S. 430 ff.; Masmonteil a. a. O. S. 211 ff.; Frank a. a. O. S. 63. v. Overbeck a. a. O. S. 68 ff. Auf die fast wörtliche Uebereinstimmung des Kriminalisten der französischen Revolutionszeit, Marat, mit den Ansichten Friedrichs macht Günther im Gerichtssaal a. a. O. S. 347 aufmerksam.

[4]) Vgl. oben S. 32 Anm. 2 und Zeller, S. 135.

[5]) Frank a. a. O. S. 40 und 62. Wolff und Engelhard sind denn auch unbedingte Anhänger einer strengen Zensur. Zwar bestanden auch im Staate

VII. Einzelne Delikte.

Die bereits am Beginne dieser Arbeit betonte nichtsystematische Betrachtungsweise strafrechtlicher Fragen macht sich naturgemäss bei der Erörterung einzelner Arten von Delikten ganz besonders bemerkbar. Da man von Friedrich als Nichtjuristen keine erschöpfende und alle Einzelheiten beleuchtende Behandlung irgend eines Verbrechens erwarten darf, erstrecken sich die von ihm geäusserten Ansichten auch nur auf solche Delikte, die ihm entweder besonders wichtig und geeignet erschienen, um an sie kriminalpolitische Darlegungen allgemeiner und prinzipieller Art, wie sie oben wiedergegeben sind, zu knüpfen, oder die ihn zum Zwecke oberstrichterlicher Entscheidung beschäftigten und ihm so Gelegenheit boten zu einer grundsätzlichen Aenderung des bestehenden Rechtes und der Rechtsprechung im Sinne der fortschrittlichen Ideen. Namentlich aus diesem letzten Grunde dürfte eine gesonderte Behandlung der Anschauungen Friedrichs über einzelne Arten von Delikten berechtigt sein; denn nur so erhält man am ehesten zugleich einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten gesetzgeberischen und richterlichen Akte des Königs, soweit sich in ihnen seine kriminalpolitischen Ansichten rein und zuverlässig wiederspiegeln.

Zwei Erwägungen sind es vor allem, von denen sich Friedrich bei seinen das materielle Strafrecht betreffenden Entschliessungen leiten liess: das dem Interesse des Einzelnen unbedingt vorgehende Gesamtwohl und eine von den geltenden Bestimmungen abweichende Normierung der Strafen nach der schon erwähnten Forderung, dass die Strafen dem Verbrechen gemäss sein müssen.

Dass das Interesse der menschlichen Gesellschaft — le bien public, le bien de la société — auf alle Fälle im Vordergrunde steht und selbst die Stimme der Humanität zum Schweigen bringen kann, zeigt u. A. die bereits an anderer Stelle erwähnte Kabinets-Ordre vom 13. März 1786 (s. oben S. 20 Anm. 2), in der der König sein Missfallen darüber ausspricht, „dass bei denen Kriminalprozessen, von denen Gerichten nicht scharf genug erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auch auf

Friedrichs des Grossen Zensurverbote, aber sie wurden i. S. der liberalen Anschauungen des Königs sehr milde gehandhabt (vgl. Preuss, Friedrich der Grosse, eine Lebensgeschichte, Bd. III, S. 249 ff.; Stölzel, Svarez, S. 264, 265, 296, 299; Koser, König Friedrich der Grosse, II. Bd., S. 584.

die Sicherheit des Publicums auf den öffentlichen Land- und Heerstrassen ankommt."

Diese Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit war es auch, die Friedrich veranlasst hat, im Jahre 1743 die Strafe der Landesverweisung aufzuheben und statt ihrer Karren- und Zuchthausstrafe anzudrohen, „weil man sonst die Delinquenten in den Stand setzet, herum zu laufen und künftig zum Präjudiz des Publici noch mehr Diebstähle und andere Unthaten zu begehen,"[1]) sowie anderseits im Jahre 1753 in einem Ausnahmefalle die längst ausser Brauch gekommene Achterklärung zu verfügen.[2]) Aehnliche der Rücksicht auf das Interesse und den Nutzen der Gesamtheit entspringende Gedanken liegen dem Reskript vom 10. Juli 1756 zu Grunde, das die bisher sehr häufig erkannte Strafe der Infamie ganz erheblich beschränkt.[3])

---

[1]) Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege von Hitzig a. a. O. S. 151.

[2]) Preuss a. a. O. Teil IV, S. 490, No. 16.

Der König hat durch die Minden-Ravensbergische Regierung den aus Schlüsselburg gebürtigen, etliche 30 Jahre alten Räuber und Mörder Joh. Heinr. Kaatz, welcher aus Wesel zum 2. Male entwischt ist, „in die Acht und Verfestung erklärt, denselben aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, und sein Leib und Leben, wie eines Vogels in der Luft, jedermann gemein gegeben, auch allen Unterthanen, einige Gemeinschaft mit ihm zu haben, verboten; vielmehr erlaubt, dass er, wo er sich betreffen lässt, ohne alle Strafe entleibt und vom Leben zum Tode gebracht werden könne" (Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, 1753, den 30. Januar No. 13, S. 56).

[3]) Vgl. Novum Corpus Constitutionem Marchicarum (auch „Neue Ediktensammlung" gen.) No. 64, S. 116 (abgedruckt auch bei Hitzig a. a. O. S. 151, Anm. 197): „Nachdem eine Zeit her zu mehrmalen geschehen, dass unsre Criminal-Collegia, denen zur Vestung-, Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe condemnirten Inquisiten nicht famam reserviret, sondern wohl gar selbst auf die Infamie erkannt haben, wie aber solches insonderheit ratione status politici, auf vielerlei Art, vornehmlich aber deshalb sehr nachtheilig gefunden, weil derjenige Delinquent, welcher mit einer Infamie beleget worden, ein unnützes Mitglied der Sozietät wird, und wenn er dereinsten von der Vestung oder aus dem Arbeitshause seine Entlassung erhält, sich ausser Stande befindet, fernerhin sein Brod auf ehrliche Art zu verdienen, dahingegen demselben eben dadurch wohl gar Gelegenheit gegeben wird, um seinen Unterhalt zu erlangen, desfalls zu unerlaubten Mitteln zu schreiten: So wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, dass ihr von nun an, in allen und jeden Fällen, da in Unsern Edikten nicht mehr ausdrücklich die Strafe der Infamie verordnet ist, denen zur Vestung, Zucht- und Arbeitshause condemnirten Delinquenten in eurem Erkenntniss famam ausdrücklich reserviren, und wenn ja das Verbrechen so beschaffen wäre, dass solches denen gemeinen Rechten nach,

A. Delikte gegen das Vermögen.

Von dem Bestreben ausgehend, als übermässig grausam empfundene Strafen zu mildern und insofern von sozialen Erwägungen geleitet, als die Stellung des Menschen zur Gesellschaft und namentlich auch umgekehrt die Pflichten der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden, hat Friedrich in wiederholten Untersuchungen über den Diebstahl und durch wichtige legislatorische Neuerungen mit den überlieferten Rechtszuständen gebrochen, um diese Materie in fortschrittlichem, humanem, Geiste geregelt. Eine sehr bedeutsame und grundlegende Aenderung brachte bereits die Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1743,[1]) wonach im Gegensatze zu dem älteren einheimischen Rechte und zur Karolina, der mit offener Gewalt an der Person verübte Raub als das schwerere, und der einfache Diebstahl als das leichtere Verbrechen beurteilt wurde, und daher der blosse Diebstahl keinesfalls mehr mit dem

---

eine Infamie nach sich zöge, dagegen mehrere Jahre zur Vestung oder Zuchthausarbeit erkennen sollet. Solltet ihr jedoch unumgänglich nöthig finden, bei gewissen sich ereignenden Begebenheiten, auf die Infamie strickte zu erkennen, so müsset ihr dieserwegen, bey eurem abzustattenden Gutachten, besonders berichten."

[1]) Fridericus Behmer, Novum jus controversum, Lemgoviae 1771, Tom. I, S. 154:

„Friedrich, Koenig in Preussen etc. Wir communiciren Euch nebengeschlossen in Abschrift, die occasione des Diebes Hulden den 27. Jul. c. ergangene Cabinetsordre, welchergestalt es mit Bestrafung derer Diebe, welche nichts mörderisches zugleich begangen haben, gehalten werden soll, um darnach in vorkommenden Fällen allerhöchst verordnetermaassen zu sprechen. Sind etc. Berlin, den 16. Aug. 1743. An das Criminalcollegium."

Die gen. Kabinetsordre lautet:

„Seine Koenigl. Maj. in Preussen, Unser Allergnädigster Herr etc. lassen Dero würklichen Etatsminister von Broich, bey Remittirung dieser unvollzogenen Urtheilsconfirmation, des, wegen Diebstahls zum Strange condemnirten Hulde, hiedurch allergnädigst bekannt machen, wie allerhöchst dieselbe aus bewegenden Ursachen resolvirt, dass, wenn gedachter Inquisit Hulde nicht zugleich etwas mörderliches mit begangen, er von der Strafe des Stranges befreyet seyn und zu zehnjähriger Festungsarbeit nach Cüstrin abgeliefert werden, auf den andern Fall aber, und wenn über den Diebstahl etwas mörderliches von ihm verübet worden, es lediglich bey dem Gutachten des Criminalcollegii verbleiben, und selbiges zur Exekution gebracht werden soll. Se. Königl. Maj. befehlen auch Dero Etatsminister von Broich in Gnaden, in andere gleichmässigen Fällen, sich nach dieser Allerhöchsten Königlichen Intention ebenmässig zu achten. Brieg, den 27. Jul. 1743. Ordre an den Etatsminister von Broich."

Tode, sondern nur mit Freiheitstrafe geahndet werden sollte, es sei denn, dass der Dieb zugleich etwas „mörderliches“ mitverübt hat. Dieselbe Auffassung finden wir niedergelegt in der Dissertation,[1]) in einem Edikte vom 17. Januar 1751 und am klarsten und ausführlichsten in der Kabinetsordre an den Etatsminister von Bismarck vom 8. April 1740.[2]) Alle diese Meinungsäusserungen Friedrichs,

---

[1]) Oeuvres, IX, S. 28: Les vols compliqués méritent la mort; ceux qui se commettent sans violence ont des côtés par lesquels on peut envisager avec compassion ceux qui en sont coupables.

[2]) Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten (von Hymnen), IV. Sammlung, Berlin, 1780, S. 172: „Mein lieber Geheimer Etats-Minister von Bissmarck. Ich habe zwar anfänglich die von Euch zu meiner Unterschrift eingesandte, hierbei zurückkommende Expeditiones, in Sachen eines Delinquenten Namens Freudenreich, so wegen eines attentirten Strassen-Raubes zur zweyjährigen Vestungs-Arbeit condemniret worden, vollenzogen: Nachdem Ich aber nachhero in Consideration genommen, dass das Verbrechen, auf öffentlicher Landstrasse jemanden berauben zu wollen, zu stark sey, als dass darauf eine à proportion des Verbrechens zu gelinde Strafe von zwey Jahr Vestung, erkannt werden müsse, sich auch ausserdem zeiget, dass es obgenannten Delinquenten am Willen nicht gefehlet, den attentirten Raub zu vollbringen, daferne er nicht durch ohngefehrliche Zufälle daran gehindert worden; so ist Mein Wille, dass die Strafe des mehrermeldeten Freudenreich auf zehnjährige Vestungs-Arbeit gesetzet werde, und Ihr also die Expeditiones deshalb so einrichten lassen sollet.

Bey dieser Gelegenheit kann ich Euch nicht verhalten, wie Ich bey verschiedenen Vorfällen angemerket habe, dass Ihr von Meiner eigentlichen Intention, wie es mit Bestrafung begangener Diebstähle, Raubes und dergleichen, gehalten werden soll, noch keine vollkommene Idee habet: Dahero Ich Euch dann zu Eurer künftigen Direction dieses bekannt machen will, dass nehmlich bey Diebstählen, welche aus Unbesonnenheit, Armuth und dergleichen Umständen mehr, begangen worden, in den Sentenzien nicht nach der grössesten Rigeur der sonst vorhin darauf gesetzten Strafe verfahren, mithin nicht die Todesstrafe oder eine sehr harte und lange Vestungsarbeit erkannt werden soll, wann zumalen der Dieb dadurch noch corrigiret werden kann, und bey seinem begangenen Diebstahl keinen Mord begangen oder gar sehr grosse Gewalt gebraucht hat. In Fällen aber, da ein Dieb zugleich einen Mord begangen, oder aber bey Strassenräubereyen oder auch bey gewaltthätigen Einbrüchen und darauf geschehenen Binden derer Leute, und wenn diese zugleich sehr übel tractiret worden, imgleichen wenn ganze Diebes-Complotts sich finden, sodann muss mit gehöriger Rigeur und Schärfe wider dergleichen Verbrecher verfahren, und ihnen, befundenen Umständen nach, die Todes-Strafe, oder aber doch die Strafe der Vestungs-Arbeit auf Zeitlebens, oder wenigstens auf eine vieljährige Zeit, zuerkannt werden, weil das Publikum seine gehörige Sicherheit haben muss, von dergleichen Verbrechern aber nicht leicht zu hoffen, dass solche sollten corrigiret werden können. Ihr habt Euch also hier-

namentlich die letztgenannte Ordre, lassen erkennen, dass der Auffassung des Königs hinsichtlich der Bestrafung des Diebstahls nicht nur das Bestreben zu Grunde lag, Verbrechen und Strafe möglichst mit einander in Einklang zu bringen, sondern dass für ihn auch ebenso sehr sozialpolitische Rücksichten, wie einerseits die mögliche Besserung des Verbrechers, andererseits die erforderliche Sicherheit des Publikums, mitbestimmend waren. Gleichsam einen ausführlichen Kommentar zu der in der Ordre vom 8. April 1750 enthaltenen Anordnung, dass „aus Unbesonnenheit, Armuth und dergleichen Umständen mehr" begangene Diebstähle nicht mit der äussersten Strenge bestraft werden sollen, enthalten die Dissertation,[1]) sowie briefliche Bemerkungen gegenüber d'Alembert Es wird auch hier der aus Armut verübte Diebstahl zum Ausgangspunkt genommen und in sehr lebendiger Weise unter gewissen Voraussetzungen sogar ein Recht zum Diebstahle und Straflosigkeit desselben anerkannt. Friedrich geht hierbei davon aus, dass die Armut — etwa infolge langer Krankheit — unverschuldet sein muss, und dass die vorher nachgesuchte Mildtätigkeit der Mitmenschen versagt:[2]) in einem solchen

---

nach zu richten und bey vorkommenden Fällen auf ermeldete Art zu verfahren Ich bin Euer wohlaffektionirter König

Potsdam,
den 8. April 1750 Friderich."

An den Etats-Minister von Bismarck.

[1]) Oeuvres IX, S. 29: Qu'un malheureux dérobe, pour vivre, quelques pistoles, une montre d'or ou pareilles bagatelles à un homme que sa magnificence empêche de s'apercevoir de cette perte, faut-il que ce misérable soit dévoué à la mort? . . . Les pauvres ne seraient-ils pas en droit de dire: Que n'a-t-on de la commisération de notre état déplorable? Si vous étiez charitables, si vous étiez humains, vous nous secourriez dans nos misères, et nous ne vous volerions pas: parlez, est-il juste que toutes les félicités de ce monde soient pour vous, et que toutes les infortunes nous accablent?

[2]) Oeuvres, XXIV, S. 525 (Brief an d'Alembert): Les hommes les moins bien partagés de la fortune sont ceux qui n'ont de fonds que leurs bras et leur industrie; une maladie qui leur survient les réduit aussitôt aux abois, à cause que leurs revenus cessent avec leur travail; relevant de maladie ils se trouvent endettés et trop faibles pour reprendre leur ouvrage. Cette situation, sans doute, est dure, surtout s'ils sont surchargés d'une famille; mais au lieu de voler ou d'assassiner sur les grands chemins, ce qui conduit à la potence ou à la roue, n'auront-ils pas plutôt recours à la compassion de personnes vertueuses, pour se procurer un soulagement honnête dans leur misère, au lieu de se précipiter dans un malheur cent fois plus affreux?

Falle, in dem die Gesellschaft ihre auf Gegenseitigkeit beruhenden und aus dem Gesellschaftsvertrage entspringenden Pflichten gegen ihren notleidenden Mitmenschen nicht erfüllt, ist auch der Einzelne im Verhältnisse zur Gesamtheit frei, und der ursprüngliche Naturzustand ist wieder eingetreten.[1]) Die durch diesen Vertragsbruch der Gesellschaft hervorgerufene Handlung des Diebes lässt sich beim Vorhandensein der genannten Voraussetzungen unter dem Gesichtspunkte des Notstandes rechtfertigen, und zwar erkennt der König, wie die unten (Anm 1) angeführte Stelle zeigt, unter Zugrundelegung des Prinzips der „Güterabwägung" ein Notstandsrecht an.

Auch bezüglich anderer Eigentumsdelikte, insbesondere der Wilddieberei, wurden neue gesetzliche Bestimmungen erlassen mit der Tendenz, dass zukünftig die bisherigen unverhältnismässig harten, noch von *Engelhard*[2]) empfohlenen Strafen in Wegfall kommen sollen, wodurch also auch in diesen Fällen der Satz von der proportion entre le délit et la peine zur Anerkennung gebracht wurde.[3])

---

[1]) Oeuvres XXIV, S. 528. . . . je vous dirai que le cas. mon cher d'Alembert, que vous me proposez ne peut presque pas arriver, parce que tous les coeurs ne sont pas également endurcis, et qu'il se trouvre dans toutes les sociétés de bonnes âmes, sensibles aux cris de la misère. Toutefois si par impossible il se trouvait une famille dépourvue de toute assistance et dans l'état affreux où vous la dépeignez, je ne balancerais pas à décider que le vol lui devient légitime: 1. parce qu'elle a éprouvé des refus, au lieu de recevoir des secours, 2. parce que se laisser périr, soi, sa femme et ses enfants, est un bien plus grand crime que de dérober à quelqu'un de son superflu; 3. parce que l'intention du vol est vertueuse, et que l'action en est d'une nécessité indispensable; je suis même persuadé qu'il n'est aucun tribunal qui, ayant bien constaté la vérité du fait, n'opinât à absoudre un tel voleur. Les biens de la société sont fondés sur des services réciproques; mais si cette société se trouve composée d'ames impitoyables, tous les engagements sont rompus, et l'on rentre dans l'état de la pure nature où le droit du plus fort décide de tout.

[2]) Vgl. Frank a. a. O. 45.

[3]) So wurde in einem Edict vom 28. September 1750 bestimmt, „dass alle gewaltsame Einbrüche und auf öffentlicher Landstrasse verübte Gewaltthätigkeiten, wenn sonst die Umstände die Erkennung der Todesstrafe nicht erfordern, mit ewiger Festungshaft bestrafet, und solches im ersten Fall auf diejenigen mit extendirt werden soll, welche auf der Wache gestanden, ob sie gleich von dem Diebstahl nicht profitirt," und ein Edict vom 17. Januar 1751 ordnete an, „dass alle gewaltsamen Diebereyen, Einbrüche und Räubereyen auf der Landstrasse mit dem Tode oder ewiger Festungsarbeit bestraft werden sollen."

Die Kabinetsordre über die Bestrafung der Wilddieberei hat diesen Wortlaut:

Mein lieber Geheimer Etatsminister v. Bissmarck. Ihr habt mir zwar unter

Der Gedanke grösserer Milde gegenüber den früheren Strafen ist auch in der Kabinetsordre vom 23. und 26. Mai 1779 enthalten, wonach der Zinswucher mit einer an die Armen zu erlegenden Geldstrafe in Höhe der Hälfte des ausgeliehenen Kapitals geahndet, und der sogen. contractus mohatrae mit Verurteilung zur Zahlung des doppelten Betrags der Schuld an die Armen, im Rückfalle mit sechs Wochen „Festungshaft", bestraft werden sollte. (Novum corp. constit. Marchic, VI, S. 1562).[1])

Die eingehende Beachtung, die Friedrich den Eigentumsdelikten, insbesondere dem Diebstahle, zuteil werden lässt, ist auch den Aufklärungsphilosophen gemeinsam. Nicht nur *Voltaire* ist es hier wieder, der im Prix de la justice der auf einfachen Diebstahl angedrohten Todesstrafe als einer unverhältnismässig schweren Sühne den Krieg erklärt und zunächst die Beseitigung der Ursachen der Eigentumsdelikte: Armut und Bettelwesen, verlangt, sondern auch *Beccaria*[2]) redet in sehr eindringlicher Weise einer milden Bestrafung des nicht qualifizierten Diebstahls das Wort; und endlich ersteht den Dieben, die aus Not und Verzweiflung stehlen, ein sehr beredter Anwalt in *Marat*. Er und *Beccaria* erinnern übrigens auch in der

---

Eurer Contrasignatur die hierbey zurückkommende Expeditiones zur Bestrafung eines, wegen Wild-Diebereyen, durch ein Urteil des Criminal-Senats zur 6jährigen Vestungsarbeit condemnirten Menschen, Nahmens Johann Friedrich Brauns, zu meiner Unterschrift eingesandt: dieweilen Ich aber keine Proportion zwischen einem Verbrechen von Wilddieberey finde, und zwar um so weniger, als ich zeither angemerket habe, dass, wenn sonsten in Pflichten stehende Cassenbediente, wegen verübten Betrugs und Angreifung derer ihnen anvertrauten Cassengelder zur Inquisition gebracht und wider sie erkannt werden müssen, man selbigen nicht mehr als eine einjährige und wenn es hoch gekommen, zweyjährige Strafe zum Vestungsarrest zuerkannt hat, welches pflichtlose Betragen dennoch mit einer Wilddieberey und die deshalb erkannte Strafen gar in keiner Proportion stehen; so ist mein Wille, dass Ihr die Sache qu. in nähere Erwägung nehmen, und anderweitig darüber dergestalt erkennen lassen sollt: dass unter den Verbrechen, und deren Bestrafung, eine rechte und billige Proportion gehalten werden müsse, und leichte Verbrechen nicht so hart, hergegen grosse nicht so gelinde bestraft werden.

Ih bin Euer wohl affektionirter König

Potsdam, Friderich.
den 17. October 1753.

An den Etats-Minister
v. Bissmarck.

[1]) Vgl. Hitzig, Zeitschrift a. a. O. S. 153, 157.

[2]) „Ueber Verbrechen und Strafen", Kap. 30.

Art, wie sie ihre Ansichten vortragen, durchaus an Friedrich, indem sie, wie dieser (vgl. S. 39 Anm. 1), den des Diebstahls Angeklagten ihre Anschauungen als Verteidigungsrede in den Mund legen.[1])

B. Delikte wider Leib und Leben.

Aus der Auffassung des Königs, dass die Strafgesetze auf gegenseitigem Uebereinkommen der im Staate vereinigten Menschen beruhen, und dass sie dem Schutze und dem Interesse der Gesamtheit zu dienen bestimmt sind, folgt die unbedingte Oberherrschaft der Gesetze über den Willen des Einzelnen, und hiermit der Ausschluss jeder Selbsthilfe neben den Gesetzen oder gar im Widerspruche zu ihnen. In seinem Briefwechsel mit *Voltaire* aus Anlass des La Barre'schen Prozesses, der mit La Barres Verurteilung und Hinrichtung endigte, spricht Friedrich, — allerdings von der irrtümlichen aber für unsere Frage bedeutungslosen Voraussetzung ausgehend, dass die französischen Richter La Barre kraft Gesetzes hätten verurteilen müssen — von dem „respect que tout citoyen doit aux lois" und bemerkt zu *Voltaire:* „Vous ne contesterez pas que tout citoyen doit se conformer aux lois de son pays.[2]) . . . il n' y a de ressource pour l'accusé qu'en prouvant qu'il n'est pas dans le cas de la loi." Insbesondere ist im Staate kein Raum für die Selbstrache gegenüber Beleidigungen: „C'est aux lois à venger les offenses que reçoivent les particuliers; aucun individu n' a le droit de punir ceux qui l'outragent" (Dialogue de morale à l'usage de la jeune noblesse, *Oeuvres* IX, S. 124). Daher hat auch die verbreitetste Form der Selbstrache, der Zweikampf, in Friedrich einen ausgesprochenen Feind. Der Zweikampf beruhe darauf, dass in allen Ländern „les lois du point d'honneur sont précisément l'opposé des lois civiles." Die Schwierigkeit bei der Bekämpfung des Uebels liege darin, diesen Zwiespalt auszugleichen: „Tout homme qui a le malheur d'être insulté par un brutal passe pour un lâche dans tout l'univers, s'il ne se venge de son affront en donnant la mort à celui qui en est l'auteur, ... Quel parti prendra donc un particulier, s'il se trouve engagé dans une affaire aussi épineuse? Le point de

[1]) Hertz a. a. O. S. 428; Beccaria „Ueber Verbrechen und Strafen cap. 30 (Uebersetzung von Glaser, S. 99); Günther, Jean Paul Marat (Gerichtssaal a. a. O. S. 230, 231); Masmonteil a. a. O. S. 235 ff.

[2]) Oeuvres, XXIII. S. 116.

la difficulté qui reste à résoudre serait de trouver un expédient qui, en conservant l'honneur aux particuliers, maintînt la loi dans toute sa vigueur." (*Oeuvres* IX, S. 35, Dissertation). Da nun nicht einzusehen sei, warum die Gerichte nicht über Streitigkeiten, die die Veranlassung zu den Zweikämpfen bilden, entscheiden sollen, und da das Edikt gegen die Duelle[1]) erfahrungsgemäss nicht zum Ziele führe, macht der König den merkwürdigen Vorschlag der Einberufung eines allgemeinen europäischen Kongresses der Staatsoberhäupter, von dem allein wirksame Abhilfe und Unterdrückung des Zweikampfwesens zu erwarten sei: „Si tous les princes de l'Europe n'assemblent pas un congrès, et ne conviennent entre eux d'attacher un déshonneur à ceux qui, malgré leurs ordonnances, tentent de s'égorger dans ces combats singuliers, si, dis-je, ils ne couviennent pas de refuser tout asile à cette espèce de meurtriers, et de punir sévèrement ceux qui insulteront leurs pareils, soit en paroles, soit par écrit, ou par voies de fait, il n'y aura point de fin aux Duels.

Je ne vois rien d'impossible à ce que des particuliers soumettent leurs querelles à la décision des juges, de même qu'ils y soumettent les différends qui décident de leurs fortunes . . . C'est le seul moyen d'abolir en Europe ce point d'honneur mal placé, qui a couté la vie à tant d'honnêtes gens, de la part desquels la patrie pouvrait s'attendre aux plus grands services" (*Oeuvres* IX, S. 35 ff.).

Man sieht, dass von Friedrich auch an dieser Stelle wieder sehr scharf das Interesse betont wird, das der Staat an der Unterdrückung des Zweikampfes hat, durch den er seine Bürger verliert.[2])

---

[1]) Ausser früheren Vorschriften kommt in Betracht das Edikt vom 22. März 1717 (vgl. Beyträge a a. O. IV. Sammlung, S. 155): Wer einen Menschen, es sey in öffentlichem Duell und Rencontre, oder auch bey anderer Gelegenheit, ohne dass es in einer Nothwehr zu Rettung seines eigenen Lebens, geschehe, vorsätzlich verwundet, woran der Blessirte den 9ten Tag oder auch eher stirbt, und nicht zu erweisen, dass er durch üble Cur, oder selbsteigene Verwahrlosung das Leben verlohren, soll ohne alle Gnade und Entschuldiguug hinwieder vom Leben zum Tode condemniret und gebracht werden. — Diejenige Wunde, es sey die Section geschehen oder nicht, soll vor absolute lethal gehalten, und wider den Thäter die Todesstrafe erkannt werden, wenn der Blessirte den 9ten Tag nicht erleben würde.

[2]) Ueber Voltaires Meinung, der sich gleichfalls gegen den Zweikampf ausspricht und über die Encyklopädisten vgl. Masmonteil a. a. O. S. 226, von Overbeck a. a. O. S. 101—103. Auch Wolff ist ein entschiedener Gegner des Duells; vgl. Frank a. a. O. S. 42—44, Wolff, § 375 ff. (Politik, 6. Aufl., Frankf. u. Leipzig, 1747, S. 338 ff.).

Der Gedanke, dass der Zweikampf als Verbrechen am Staatskörper bestraft werden muss, hat Friedrich für den Selbstmord, durch den der Staat gleichfalls seiner Bürger beraubt wird, im Gegensatze zu *Wolff*[1]) nicht festgehalten, vielmehr durch Reskript vom 6. Dezember 1751 alle früheren wegen Bestrafung des Selbstmordes ergangenen Edikte aufgehoben.[2]) Dieses Reskript ruht ganz auf den liberalen Anschauungen über den Selbstmord, die der Aufklärungslitteratur eigentümlich sind, und die auch der innersten, an der Philosophie der Stoa gebildeten, Ueberzeugung Friedrichs entsprechen, wonach der Mensch nicht nur das Recht hat, sondern es unter Umständen auch seiner sittlichen Würde schuldig ist, einer für ihn unerträglich gewordenen Lage durch freiwilligen Tod ein Ende zu bereiten.[3]) Aber wohl noch mehr als durch solche philosophische Ueberzeugung, die sich in dieser Unerschütterlichkeit erst in den schwersten Zeiten im Leben des Königs, während des 7jährigen Krieges, herausgebildet hat, war das ja schon in das Jahr 1751 fallende Reskript durch den kriminalpolitisch wertvollen Gedanken veranlasst, dass jede Strafe persönlich sein müsse, d. h. dass sie nur den schuldigen Täter selbst treffen dürfe, nicht aber dritte unschuldige Personen, wie das bei den früheren Selbstmordstrafen hinsichtlich der Familienangehörigen der Fall war. — Aus wesentlich

---

[1]) Frank a. a. O. S. 42.

[2]) Novum corp. Constit. Marchic. III, S. 1203 No. 5: Reskript wegen der Körper der Selbstmörder und deren Beerdigung De dato Berlin, den 6. Dez. 1751.

Friederich, König etc. Unsern etc. Nachdem Unsere höchste Intention ist, dass künftig die Cörper derer Selbst-Mörder nicht mehr durch den Schinder weggeschafft, noch auf den Schindanger verscharret werden sollen, massen dadurch bloss ihre Angehörigen gantz unverschuldet leiden und durch den ihnen hieraus erwachsenden Vorwurf und Beschimpfung in grosse Verlegenheit gesetzt werden, so aboliren wir hiermit und kraft dieses alle wegen Bestrafung des Selbstmordes in vorigen Zeiten ergangene Edikta, und ordnen dagegen, dass hieführo bey dergleichen unglücklichen Fällen die Cörper heimlich jedoch auf ehrliche Art begraben, die Sache selbst aber so stille als möglich gehalten werden, und im übrigen der hinterbleibenden Familie desfalls etwas, es möge Nahmen haben wie es wolle, ausser denen Begräbnisskosten zu erlegen, nicht angemuthet werden solle. Ihr habt euch also hiernach gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren, auch die unter euch stehende Magistraete und andere Judica zu instruiren. Sind etc. Gegeben Berlin, den 6ten Dezember 1751.

[3]) So in zahlreichen Briefen an vertraute Freunde und in der Apologie du Suicide; vgl. Zeller a. a. O. S. 81 und Anm. 236.

den gleichen Gründen sind auch *Voltaire* und *Beccaria* Gegner der Bestrafung des Selbstmordes.[1])

Eines der bedeutsamsten kriminalpolitischen Probleme, dem sich im 18. Jahrhundert die Wissenschaft und die Oeffentlichkeit, auch ausserhalb Deutschlands, auf das lebhafteste zugewandt hatten,[2]) die Bestrafung des Kindesmordes, war wiederholt Gegenstand der Sorge des Königs, die sich auch in seinen Erörterungen in der Dissertation über diese Frage bekundet. Unter dem Einflusse der Kirche wurde die Kindestötung nach deutschem Rechte mit erschwerter Todesstrafe, wie Lebendigbegraben und Pfählen, geahndet. In Preussen insbesondere hatte Friedrich Wilhelm I. die Strafe des Säckens eingeführt und sie in einem erweiterten und verschärften Edikte vom 20. August 1720 und vom 22. November 1723[3]) wiederholt in Erinnerung gebracht. Alsbald nach Beginn seiner Regierung beseitigte Friedrich diese grausamen Arten des Vollzuges der Todesstrafe, die an sich aufrecht erhalten wurde, durch die Kabinetsordre vom 31. Juli und durch Reskript vom 7. August 1740, indem er die einfache Enthauptung der Kindesmörderinnen anordnete Aber allmählich begann gerade bei dem Probleme der strafrechtlichen Behandlung des Kindesmordes die schon erwähnte Auffassung, dass es weit eher darauf ankomme, Verbrechen zu verhüten als zu bestrafen, in den Vordergrund der Erörterungen des Königs zu treten, und bereits in der Dissertation wird die Frage in einer Weise behandelt, die deutlich die Grundsätze erkennen lässt, nach denen er einige Jahre später gesetzgeberisch vorgegangen ist. Von der Abtreibung ausgehend, bezeichnet Friedrich die Härte der Strafgesetze als den Grund, der die Kindesmörderin in jene Seelenqual versetzt, in der ihr nichts bleibt als die Wahl zwischen dem Verbrechen des Mordes und der Schande, die sich in den Augen der Gesellschaft an den Fehltritt heftet: „N'y a-t-il point quelque chose

---

[1]) Hertz a. a. O. S. 433, 162; Beccaria a. a. O. Cap. 25. — Ueber Marat s. Günther, Gerichtssaal a. a. O. S. 326, 224; vgl. auch v. Overbeck, S. 100, 101.

[2]) Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechtes, Bonn 1855, S. 182, 172; Günther, Jean Paul Marat, a. a. O. S. 334; v. Liszt, Lehrbuch, 12. und 13. Aufl. (1903) S. 310 ff.

[3]) Corpus Constit. Marchic. Teil II, Abteil. IV No. 42 und 48.

de bien dur dans la façon dont nous punissons les avortements? A Dieu ne plaise que j'excuse l'action affreuse de ces Médées qui, cruelles à elles-mêmes et à la voix du sang, étouffent la race future, si j'ose m'exprimer ainsi, sans lui laisser le temps de voire le jour! . . . Les lois n'attachent-elles pas un degré d'infamie aux couches clandestines? Une fille née avec un tempérament trop tendre, trompée par les promesses d'un débauché, ne se trouve-t-elle pas, par les suites de sa crédulité, dans le cas d'opter entre la perte de son honneur ou celle du fruit malheureux qu'elle a conçu? N'est-ce pas la faute des lois de la mettre dans une situation aussi violente? Et la sévérité des juges ne prive-t-elle pas l'État de deux sujets à la fois, de l'avorton qui a péri, et de la mère qui pourrait réparer abondamment cette perte par une propagation légitime" (*Oeuvres* IX, S. 30). Deshalb drängt sich Friedrich die Frage auf: . . . „ne voudrait-il pas mieux trancher le mal par ses racines et conserver tant de pauvres créatures qui périssent misérablement, en abolissant les flétrissures attachées aux suites d'un amour imprudent et volage."

Diesen in der Dissertation enthaltenen Ausführungen entsprechen zahlreiche Edikte und Reskripte der späteren Zeit; grundlegend ist das „Edikt zur Verhütung des Kindesmordes" vom 17. August 1756 und das sehr ausführliche „Edikt wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, de dato Berlin, den 8. Februar 1765."[1]) Insbesondere in der letztgenannten königlichen Entschliessung werden die bisherigen Strafen der einfachen Unzucht aufgehoben,[2]) und ganz im Geiste der Aufklärung und des absoluten Polizeistaates eine lange Reihe sehr detaillierter, uns heute zum Teil sonderbar erscheinender Vorschriften erlassen, die den Kindesmord verhüten sollen.[3])

Die theoretische und praktische Stellungnahme Friedrichs zu dem

---

[1]) Behmer a. a. O. Tom. II, S. 445 ff.

[2]) § V: „Damit endlich die in Unehren schwanger gewordene Weibes-Leuthe um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, und nach der Vorschrift dieses Edikts von freyen Stücken anzuzeigen; so sollen, um ein grösseres Uebel zu verhüten, von nun an, alle Huren-Strafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibes-Leuthe ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden" (Behmer, S. 451).

[3]) Vgl. v. Bar, Handbuch, I, S. 157.

Delikte der Kindestötung ist in mehrfacher Hinsicht besonders interessant und lehrreich. Sie zeigt, dass der König sich auch hier von der Ansicht *Wolffs*, der noch ganz in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung und Praxis an der qualifizierten Todesstrafe festhielt,[1]) abgewendet hat und in den Spuren der Aufklärungsphilosophen wandelt. Und wenn einerseits wiederum das Humanitätsprinzip zu einer milderen Beurteilung und Bestrafung der Kindestötung gedrängt hat, so spielt anderseits neben dem rein kriminalistischen auch hier der sozialpolitische Gedanke: dem Verbrechen durch Vorbeugungsmassregeln zuvorzukommen, eine wesentliche Rolle. So hat Friedrich, abgesehen von den in den zitierten Edikten enthaltenen Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit *Voltaires* Forderung,[2]) öffentliche Entbindungsanstalten errichten lassen, wodurch nicht nur die Ehre der unehelichen Mutter, die aus Scham ihre Schwangerschaft verheimlicht, geschützt, sondern auch für den Unterhalt der Kinder gesorgt werden sollte.[3])

VIII. Die Strafrechtspflege.

Die nunmehr hier folgende Darstellung, die sich mit den Ansichten Friedrichs über die Strafrechtspflege, namentlich über einige Fragen des Verfahrens, und mit seinem Verhältnis zu ihr beschäftigt, schliesst, entsprechend dem Charakter dieser Arbeit, die mannigfachen rein prozesstechnischen und gerichtsorganisatorischen Fragen und Verbesserungen auf dem Gebiete des preussischen Justizwesens aus. Auch betreffen diese unter der Regierung des Königs begonnenen aber erst unter seinen Nachfolgern vollständig durchgeführten Reformen vornehmlich das bürgerliche Verfahren und die Reorganisation der mit der Rechtsprechung betrauten Organe.[4]) Die eigentliche Strafrechtspflege dagegen blieb in ihren bisherigen Grundlagen im Grossen und Ganzen bestehen: aber in einzelnen, allerdings sehr bedeutsamen Beziehungen machte sich gerade auch hier der Geist der kriminalpolitischen Aufklärung bemerkbar, und eine Anzahl neuer

---

[1]) Frank, a. a. O. S. 42.

[2]) Hertz, S. 428; Masmonteil, S. 209, 210.

[3]) Brief Friedrichs an Voltaire vom 11. Oktober 1777 (Oeuvres, XXIII, S. 416), auch Masmonteil, S. 210.

[4]) Eine ausführliche Behandlung der preussischen Justizreform in den Jahren 1746—1748 findet man übrigens in den Jahrbüchern für Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Band 59, S. 67—158.

Vorschriften bezeichnet die Fortschritte, die dieser Geist in der Strafrechtspflege nicht nur Preussens gezeitigt hat.[1])

An erster Stelle verdient in diesen Erörterungen die Aufhebung der Folter genannt zu werden, nicht nur deswegen, weil sie eine der frühesten und bezeichnendsten Regierungshandlungen des jungen Königs gewesen, sondern vor allem deshalb, weil diese Massnahme als Vorbild und Ansporn für andere Staaten von weitreichender praktischer Bedeutung geworden ist und zugleich zur Beseitigung der mannigfachen anderen Zwangsmittel geführt hat, die, ohne unter den Begriff der regulären Folter zu fallen, dazu gedient haben, einem Verdächtigen das Geständnis abzunötigen. Man wird sogar sagen dürfen, dass hierin die überwiegende Bedeutung der Aufhebung der Folter liegt. Denn „die mit Mässigung (nämlich nur bei schweren Verbrechen und kaum jemals beim Versuche), mit Menschlichkeit und allen Vorsichtsmassregeln angewandte Folter" war nicht nur im 18. Jahrhundert eines der kleinsten Uebel der preussischen Strafrechtspflege, sondern das Vorgehen Friedrichs, der hierin, wie er selbst gesagt hat, philosophischer gewesen ist, als die philosophischen Franzosen, war für Preussen auch insofern verfrüht, als der Kampf des Prinzips der freien Beweiswürdigung mit den formalen Beweisregeln des Inquisitionsprozesses damals noch nicht zur Entscheidung reif war, und namentlich die Praxis noch keinen ausreichenden Ersatz für das fehlende Geständnis gefunden hatte.[2])

Nach der Entstehungsgeschichte der Aufhebungsordre zu forschen, ist müssig, da es nach ihrem Wortlaute und nach dem Zeitpunkte ihres Erlasses — sie erging bereits am 3. Tage nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. — als zweifellos gelten darf, dass sie nicht auf einen Einzelfall zurückzuführen ist, sondern dass die sittliche Verwerflichkeit und die Untauglichkeit dieser Einrichtung schon vorher bei dem Könige feststand, und dass er ihre grundsätzliche Beseitigung „vermöge der in ihm seit lange gereiften sittlichen Ueberzeugung"[3]) für eine seiner dringendsten Regierungshandlungen

---

[1]) Vgl. hierüber Abegg bei Hitzig, Zeitschrift etc. a. a. O. S. 136, 137 und Hälschner a. a. O. S. 176.

[2]) So Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I., Berl. 1894, S. 17 und Anm. 20; auch Abegg bei Hitzig a. a. O. S. 155, 156.

[3]) Stölzel, Fünfzehn Vorträge, S. 122.

gehalten hat.[1]) Wenn auch in der Wissenschaft schon vorher vereinzelte Stimmen gegen die Folter laut geworden waren,[2]) so entsprang doch die Kabinetsordre vom 3. Juni 1740 der Initiative des Königs.[3]) Wie sehr sich Friedrich der Bedeutsamkeit seines Schrittes bewusst gewesen ist, beweisen seine späteren geradezu leidenschaftlichen Ausführungen, die er gegen die ihm verhasste Institution richtet, und mit denen er sein Vorgehen vor der Welt zu rechtfertigen, ja sogar entschuldigen zu müssen sich genötigt glaubt:[4]) „J'ose prendre le parti de l'humanité — heisst es in der Dissertation — contre un usage, honteux à des chrétiens et à des peuples policés, et, j'ose ajouter, contre un usage aussi cruel qu'inutile"; und an *Voltaire* sind die Worte gerichtet: . . . ce qui me révolte le plus est cet usage barbare de donner la question aux gens condamnés, avant de les mener au supplice; c'est une cruauté en pur perte, et qui fait horreur aux âmes compatissantes qui ont encore conservé quelque sentiment d'humanité."[5]) Nicht nur aus Gründen der Menschlichkeit, sondern auch aus Gründen der Zweckmässigkeit und der Vernunft

---

[1]) Die Ordre findet man bei Behmer, a. a. O., Tom. II, S. 478; sie lautet: „Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr haben aus bewegenden Ursachen resolviret, in Dero Landen, bey denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, ausser bey dem Crimine laesae Majestatis, und Landesverrätherey, auch denen grossen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Connexion heraus zu bringen nöthig impliciret sind. Hingegen sollen in allen übrigen Fällen, wenn die Delinquenten die stärkeste und sonnenklare Judicia und Beweise durch viele unverdächtige Zeugen und dergleichen wider sich haben, und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselben nach denen Gesetzen bestrafet werden Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen also Dero würklichem Geheimen Etats-Minister von Cocceji allergnädigst, das nöthige dieserhalb zu besorgen. Charlottenburg, den 3 Juni 1740." Friedrich.

Ordre an den Etats-Minister von Cocceji. Die Tortur soll bey denen Inquisitionen gänzlich abgeschaffet werden, ausser bey dem Crimine laesae Majestatis und Landesverrätherey, auch bey dergleichen grossen Mordthaten, wo verschiedene Menschen umgebracht sind, oder wider die Mitinquisiten anders nicht inquiriret werden kann. Sonst aber sollen die völlig überwiesene Delinquenten, ohnerachtet ihres hartnäckigen Leugnens, nach denen Gesetzen gestrafet werden.

[2]) Vgl. Frank a. a. O. S. 75ff.; Stölzel, Rechtsverwaltung etc. a. a. O. S. 54

[3]) Koser in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. VI (1888), S. 233 ff.

[4]) Vgl. Stölzel, Vorträge, S. 133.

[5]) Oeuvres, XXIII, S. 119.

wird die Folter verdammt. *Quintilian* habe recht, wenn er sage, die Folter sei „une affaire de tempérament," d. h. ein verstockter Verbrecher leugne trotz Folter die Tat, während ein Unschuldiger von geringer Widerstandskraft sie einräume: welche Barbarei sei es, einen solchen unschuldig leiden zu lassen; welches Unrecht, einen tugendhaften Bürger den grausamsten Schmerzen auszusetzen und ihn zum Tode zu verurteilen, während doch weiter nichts als ein Verdacht vorliege! „Il vaudrait mieux pardonner à vingt coupables que de sacrifier un innocent. Si les lois se doivent établir pour le bien des peuples, faut-il qu'on en tolère de pareilles, qui mettent les juges dans le cas de commettre méthodiquement des actions criantes qui révoltent l'humanité?" (*Oeuvres* IX, S. 31). In dem gleichen Gedankengange bewegen sich die Worte, die Friedrich am 29 Juni 1785 an den *Marquis de Condorcet* gerichtet hat,[1]) und in einem Briefe an *Voltaire* aus dem Jahre 1776 fasst er noch einmal die Haupteinwände gegen die Folter zusammen: es spreche gegen die Tortur vor allem die Mangelhaftigkeit der menschlichen Erkenntnis, die uns niemals oder oft nur sehr langsam die Wahrheit finden lasse; so lange dies aber möglich sei, dürfe man nicht zu dem sittlich-verwerflichen und zur Aufklärung der Tat, zur Erforschung der Wahrheit gänzlich unbrauchbaren Mittel der Tortur greifen, selbst auf die Gefahr hin, dass ein Schuldiger straflos bleibe: . . . „il faut suivre la maxime qui veut qu'on sauve un coupable plutôt que de punir un innocent. Après tout, dans l'incertitude sur l'innocence d'un homme, ne vaut-il pas mieux le tenir arrêté que de l'exécuter? La vérité est au fond d'un puits; il faut du temps pour l'en tirer, et elle est souvent tardive à paraître; mais, en suspendant son jugement jusqu' à ce qu'on soit entièrement éclairci du fait, on ne perd rien, et l'on assure la tranquillité de sa conscience, ce à quoi chaque honnête homme doit penser.[2])

---

[1]) Oeuvres XXV, S. 416: Pour ce qui concerne la question, il y a près de cinquante ans qu'elle est proscrite ici, comme en Angleterre. La raison en est des plus convaincantes: elle ne dépend que de la force ou de la vigueur du tempérament de celui auquel on l'applique; un moyen qui peut produire un aveu de la vérité, ou un mensonge que la douleur extorque, est trop incertain et trop dangereux pour qu' on puisse l'employer.

[2]) Oeuvres XXIII, S. 462.

Dass Friedrich unter dem Einflusse von *Cocceji* (vgl. S. 49, Anm. 2), insbesondere aber der Ideen der *Leibniz-Wolff*'schen Philosophie, jene Ordre erlassen hat, steht ausser Zweifel.[1]) Aber während er, wie noch zu zeigen ist, nicht auf halbem Wege stehen blieb, sondern bereits 1754 den Gebrauch der Folter auch für die in der Ordre vom 3. Juni 1740 noch enthaltenen Ausnahmefälle verbot, halten *Wolff* und sein Schüler *Engelhard* an der Statthaftigkeit und Nützlichkeit der Tortur für gewisse Fälle fest.[2])

Die Kabinetsordre vom 3. Juni 1740 hatte noch nicht die gänzliche Beseitigung der Folter gebracht; sie sollte auch fernerhin ausnahmsweise zulässig sein „bey dem Crimen laesae Majestatis und Landesverrätherey, auch denen grossen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind." Ganz abgeschafft wurde die Folter durch die Ordre vom 27. Juni und 4. August 1754[3]) und

---

[1]) Koser, König Friedrich der Grosse, I, S. 13; derselbe in den Forschungen a. a. O. S. 236; Stölzel, Vorträge, S. 132; derselbe, Rechtsverwaltung u. s. w. S. 141 ff.

[2]) Wenn auch Wolff selbst bezüglich der Zulässigkeit der Folter schwankt, sie zwar grundsätzlich als zur Ermittelung der Wahrheit nicht sonderlich geeignet bezeichnet, anderseits aber doch wieder ihre Anwendung befürwortet — wenn nämlich der Verbrecher besonders hartnäckig und boshaft und ausserdem ein starker und gesunder Kerl ist — „so ist der Geist seiner Philosophie und die strenge Einseitigkeit seiner Methode doch so mächtig, dass bei Engelhard die Folter wieder durchaus in ihre Rechte eingesetzt wird:" Frank, a. a. O. S. 52 ff, 83

[3]) Beyträge a. a. O. IV. Sammlung S. 202:

„Mein lieber Geheimer Etats-Minister von Bissmarck. Auf Eurem Bericht vom 19ten dieses, den in grossen Verdacht, wegen begangenen Mords und Beraubung auf öffentlicher Landstrasse, stehenden Schäfer Gört Heinrich Schmidt betreffend, gebe Ich Euch hierdurch zur Resolution, dass, weil ich in dergleichen Criminal-Fällen die Tortur allemal als ein theils grausames, theils aber ungewisses Mittel ansehe, die Wahrheit der Sache herauszubringen, Ich also das Erkenntniss des Berlinschen Criminal-Senats confirmiret und solches durch Vollenziehung der hierbey zurückkommenden Expeditionen approbiret habe. Wobey Ich Euch denn zu Eurer und derer Criminal-Collegiorum Direktion hierdurch nochmalen declarire, dass wenn in dergleichen Criminal-Fällen, wo es auf die öffentliche Sicherheit ankommt, die Delinquenten durch klare indicia oder auch Zeugen und andere ganz deutlich sprechende Umstände, darauf ankommt, dass nichts an Richtigkeit des Facti als nur allein die eigene Confession des Delinquenten fehlet, welche sonsten durch letztere durch die in denen Gesetzen geordnete Tortur herauszubringen ist, sodann auf solchem Fall die gesetzmässige Todesstrafe sonder Bedenken von denen

für Schlesien insbesondere vom 8. August 1754 und 18. November 1756.[1]) Von diesen königlichen Entschliessungen ist, wie

Criminal-Collegiis erkannt werden kann, ohne dass selbige nöthig haben, die eigne Bekänntniss eines schon ganz überführten Delinquenten zu erfordern und abzuwarten.

Ich bin Euer wohlaffektionirter König, Friderich.

Potsdam,
den 27. Juny 1754.

An den Etas-Minister von Bissmarck.

Die Ordre vom 4. August 1754 lautet:

„Mein lieber Gross-Canzler Freyherr von Cocceji. Da Ich ersehen habe, was Ihr bey Gelegenheit der in Schlesien entdeckten grossen Räuberbande, und der von der Breslauschen Oberamtsregierung deshalb zu dirigirenden Inquisition melden und anfragen wollen; So ertheile Ich Euch darauf zur Resolution etc.

Was aber den 2ten Punkt wegen der Inquisiten anlanget,

dass diejenigen, welche einen rechtlichen Verdacht gegen sich haben und dennoch die That läugnen, durch die Tortur zur Bekäntniss gebracht werden sollen;

So ist Euch darauf in Antwort, dass nachdem Ich das grausame, und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur, in dergleichen Fällen gänzlich abgeschaffet habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muss. Dahergegen aber wiederhole Ich hierdurch dasjenige nochmahlen, was Ich vorhin schon verschiedentlich an den Etats-Minister von Bismarck solcherhalb declarirt habe, dass nemlich, wenn gegen dergleichen Inquisiten sich so viele Umstände hervor thun, dass dieselbe dadurch ihres Verbrechens völlig überzeuget werden, und dass alsdann nichts weiter, als ihr eignes Geständniss fehlet, welches aber dieselbe hartnäckig zurückhalten, so dann auf deren eigne Confession bey Abfassung der Sentenz nicht reflectiret, sondern solches dermassen erkannt werden soll, als ob deren Geständniss würklich vorhanden sey.

Sollten aber die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig compliciren, und dennoch der grösseste Verdacht gegen solchen vorhanden seyn, dass der Inquisite das Verbrechen würklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich machen, alsdann muss dergleichen Inquisiten, wann schon er sich zu keiner Bekäntniss bequemen will, der Vestungs-Arrest oder die Vestungsarbeit auf Zeit seines Lebens und dabey in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt werden. Wornach Ihr denn in solchen Fällen, wo es auf die publique Sicherheit ankommet, erkennen zu lassen, auch die Regierungen deshalb zu instruiren habt.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König Friderich."

Potsdam,
den 4. August 1754.

An den Gross-Canzler Freyherr v. Cocceji.

[1]) Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates; herausgegeben von Leopold von Ledebur, V. Band, 1831, S. 59 ff.

Das Reskript vom 8. August 1754 hat folgenden Wortlaut:

„Unsere Freindschaft auch gnädigen Gruss zuvor etc. Bey uns ist jüngsthin unterthänigst angefraget worden.

Ob diejenigen Insquisiten, welche einen rechtlichen Verdacht gegen sich haben, und dennoch die That leugnen, nicht durch die Tortur zur Bekenntniss gebracht werden sollen.

Da wir nun bereits hiebevor Declariret, was massen wir die Tortur als ein grausames, und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisses Mittel, gänzlich abgeschafft haben wollten, es auch fernerhin dabey lediglich sein Bedenken haben muss; so finden Wir nöthig, Ew. Edl. und Euch sothane Unsere Willens-Meinung gleichfalls gnädigst hiermit bekannt zu machen, und Euch zur Direction in Ansehung dergleichen Inquisiten, dahin zu eröffnen, dass wenn gegen dieselbe sich so viele Umstände hervorthun, dass sie dadurch ihres Verbrechens völlig überzeuget werden nnd nichts weiter als ihr eigenes Geständniss fehlet, welches sie aber hartnäckig zurückhalten; sodann auf deren eigner Confession bei Abfassung der Sentenz nicht reflectiret; sondern solche dermassen erkannt werden soll, als ob deren Geständniss wirklich vorhanden sey.

Dahingegen wenn die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig compliciren, und dennoch der grösseste Verdacht gegen selbigen Vorhanden seyn sollte, dass er das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich machen; alsdann dergleichen Inquisiten, ob er sich schon zu keinem Bekenntniss bequehmen will, der Vestungs-Arrest oder die Festungs-Arbeit auf Zeit seines Lebens, und dabey in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt werden müsse; Wonach ihr Euch dann bey vorkommenden Fällen genau und eigentlich allerhöchst zu achten.

Weil aber unsere Intention nicht ist, dass diese Verordnung bey dem Publico eclatire, So habt Ihr der Präsident, denen Räthen die Verschwiegenheit auf ihre Pflicht anzubefehlen, die Criminal-Collegia aber und deren Räthe vor Euch zu fordern, denenselben diese Instruction zuzustellen, und dieselben gleichfalls auf ihre Pflicht zu verwarnen, dass sie von dieser Verfassung niemanden etwas offenbaren wollen. Sind etc. Berlin, den 8ten August 1754. Auf Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten Special-Befehl."

Das Reskript vom 18. November 1756 lautet:

„Von Gottes Gnaden etc. Unser hiesiger Criminal-Senat hat seit einiger Zeit verschiedentlich wahrgenommen, dass nicht nür von einigen Untergerichten, bei Vorfallenden Inquisitionen, darin excediret werde, dass sie die Inquisiten, wenn es gleich zuweilen an einen gehörig festgesetzten Corpore delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekenntniss zu bringen suchen, und solches, wenn die Inquisiten ihr solchergestalt gethanes Bekentniss nachher wiederruffen, von neuem wiederholen; sondern auch dass die Defensores denen Inquisiten vor Abfassung ihrer Schriften, nicht mit denenselben selbst sprechen, sondern solche öfters einzig und allein aus den Acten anfertigen.

Wenn nun ersteres, als ein gewaltsames und letzteres als ein illegales Verfahren schon längst verboten worden ist, als sehen Wir Uns gemüssiget, sothanes Verboth hiermit nochmals zn wiederholen, gesinnen an Ew. Liebden und befehlen Euch hiermit in Gnaden, denen sämtlichen Untergerichten von neuem durch ein Circulare aufzugeben, sich allen unerlaubten Schlagens der Inquisiten gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe zu enthalten, und wenn ja bei Inquisiten, welche starke

Landsberg[1]) mit Recht betont, die vom 27. Juni 1754 die folgerichtigste; freilich ist dann die in ihr enthaltene „der wissenschaftlichen Erkenntnis der Zeit weit vorauseilende, einzig die wirkliche Abschaffung der Tortur verbürgende Einsicht schon in der folgenden Ordre nicht mehr so klar anzutreffen.“ Keinesfalls darf man aber so weit gehen, überhaupt zu leugnen, dass die Tortur, insbesondere durch die Ordre vom 27. Juni und vom 4. August 1754, völlig habe abgeschafft werden sollen.[2]) Es ist zweifellos nach Wortlaut und Inhalt der beiden Ordres Friedrichs Absicht gewesen, die Folter ganz ausser Gebrauch zu setzen.[3]) Und wenn auch die Entschliessung vom 4. August, nachdem zu Beginn derselben die Tortur ausdrücklich „gänzlich“ aufgehoben ist, am Schlusse für den Fall, dass der grösste Verdacht vorliegt, und die Umstände diesen Verdacht rechtfertigen, bestimmt, dass in solchem Falle gegen den leugnenden Delinquenten „der Vestungs-Arrest oder die Vestungsarbeit auf Zeit seines Lebens, und dabei in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt“ werden solle, so ist hierunter nicht die Tortur als Mittel zur Erlangung der Wahrheit, zur Feststellung des Tatbestandes, zu verstehen, sondern diese Bestimmung ist als ausserordentliche Strafe, als Verdachtstrafe, aufzufassen, auf die übrigens, selbst beim Vorhandensein der eben genannten Vorbedingungen, nicht immer, sondern nur „in solchen Fällen, wo es auf die publique Sicherheit ankommt,“ zu erkennen ist. —

Indicia wider sich und schon mehrere Delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden sollte; darüber jedoch zuvor bey denselben und Euch oder denen ihnen vorgesetzten Justiz-Collegiis anzufragen, übrigens aber die Defensores jedesmal anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit dem Defendendo gehörig zu besprechen, und solche nicht bloss aus denen Acten und denen darin vorkommenden Umständen abzufassen.

Ew. Liebd. und Ihr habt demnach solches Circulare sofort zu erlassen, auch Ihren und Eures Orts dahin zu sehen, dass der darin gegebenen Vorschrift überall gehörig nachgelebet werden möge. Sind etc. Gegeben zu Berlin, den 18. November 1756. Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Breslausche O. A. Regierung.“

[1]) Landsberg, Geschichte der deutschen Reichswissenschaft, III. Abteilung, I. Halbband 1898, S. 222.

[2]) Hälschner a. a. O. S. 174.

[3]) So Koser, Forschungen a. a. O. S. 236; Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867, S. 32; Abegg bei Hitzig a. a. O. S. 138; Stölzel, Rechtsverwaltung etc., II, S. 230; Landsberg a. a. O. S. 222, s. auch Anm. 5. S. 55.

Später, durch Verordnung vom 15. Januar 1776, wurde die mit der Abschaffung der Folter ausgesprochene Befugnis, bei vorhandenem Beweis, trotz fehlendem Geständnisse, auf die ordentliche Strafe zu erkennen, zurückgenommen.[1])

An der Tatsache, dass die Folter von Friedrich gewolltermassen grundsätzlich ganz beseitigt worden ist, ändert auch nichts der Umstand, dass in einzelnen wenigen, besonders gearteten Fällen[2]) eine sehr milde, keinerlei Gesundheitsbeschädigungen, sondern nur Unbequemlichkeiten verursachende Form der Folter nach vorher eingeholter allerhöchster Genehmigung zur Anwendung gelangt ist. Das wird hinreichend erklärt durch die ganze Stellung, die Friedrich der Rechtspflege gegenüber einnahm: er band zwar die rechtsprechenden Organe an feste, unbedingt zu beobachtende Vorschriften und verbot ihnen dementsprechend ein für allemal die Anwendung der Folter; er selbst dagegen begab sich niemals des Rechtes, im Einzelfalle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände Ausnahmen zu gestatten. — Auf jeden Fall unterliegt es keinem Zweifel, dass die Folter unter Friedrichs Regierung völlig ausser Gebrauch gekommen ist.[3])

Wie sehr aber die bekämpfte Institution im Laufe der Zeit sich eingelebt hatte, und wie schwer selbst Friedrich sich von dem Gedanken an die doch möglicherweise heilsamen Wirkungen der Folter frei zu machen gewusst hat, beweist die 1776 brieflich *Voltaire*, mit dem er übereinstimmt[4]), ausgesprochene Ansicht, dass in Republiken, wenn durch eine verbrecherische Handlung das Staatsinteresse aufs höchste gefährdet ist, die Folter zur Anwendung gelangen könne[5]). Als ein Beweis feinen kriminalpolitischen Sinnes ist die

---

[1]) Vgl. Abegg bei Hitzig a. a. O. S. 155.

[2]) Vgl. Beyträge a. a. O. IV, S. 207 ff. und Zeitschrift etc. v. Hitzig, S. 140.

[3]) So auch Hälschner a. a. O.; Trendelenburg, Friedrich der Grosse und sein Grosskanzler Samuel von Cocceji, Anm. 1 (S. 74). (Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1863); vgl. auch Holtze a. a. O. Anm. 20 (S. 72) über die Beibehaltung der sogen. Verbal- und Real-Territion.

[4]) Voltaire, Oeuvres complètes XLIII, S. 429. Beuchotsche Ausgabe, Fragments des instructions pour le prince royal de . . . 1767; Frank a. a. O. S. 67 und Anm. 22; Hertz, a. a. O. S. 437, 438; Masmonteil a. a. O. S. 156, der insbesondere die Aehnlichkeit der Auffassung Voltaires mit der Friedrichs hervorhebt.

[5]) Oeuvres, XXIII, S. 462: Pour la question nous l'avons entièrement abolie, et il y a plus de trente ans qu'on n'en fait plus usage; mais dans des Etats républicains, il y aura peut-être quelque exception à faire pour les cas qui sont des crimes de haute trahison, comme, par exemple s'il se trouvait à Genève

Anordnung in der Kabinetsordre vom 8. August 1754 aufzufassen, dass das Verbot der Folter dem Volke ja nicht bekannt werde: Friedrich mochte, im Bewusstsein von der Bedeutung seiner in das bisherige Beweisverfahren tief einschneidenden Massnahme nicht ohne Grund befürchten, dass die Abschaffung der Folter, wenn sie allgemein bekannt würde, geradezu als Prämie auf das Leugnen aufgefasst werden könne. Deshalb wollte er seine Untertanen auch fernerhin in Furcht vor der Folter erhalten und auf diese Weise eine allmähliche unbewusste Gewöhnung des Volkes an den neuen Zustand herbeiführen[1]).

Aber auch den Gerichten wollte die Neuerung nicht in den Kopf. Da sie nicht mehr foltern durften, machten sie um so häufigeren Gebrauch von den mannigfachen anderen Zwangsmitteln, die schon vorher neben der Folter im Schwange waren,[2]) und suchten die Beschuldigten namentlich durch Schlagen zum Geständnis zu bringen. Hiergegen wendet sich ein Reskript vom 18. November 1756 und vom 4. Oktober 1766[3]): „Denn durch Veränderung des Namens leidet die Sache keine Aenderung, und das Schlagen der Gefangenen hat vor den gemeinen Arten der Tortur noch diese Bedenklichkeiten voraus, dass die an den Inquisiten verübte Gewalt ganz unbestimmt ist".

Dieses im Vorhergehenden dargestellte Fortschreiten des Königs vor der anfänglichen, wenn auch sehr erheblichen Einschränkung des Gebrauches der Folter bis zu ihrer vollständigen Aufhebung lässt auch in dieser überaus bedeutsamen Frage des gemeinrechtlichen Prozesses einen völligen Bruch mit der *Wolff*'schen Auffassung erkennen und zeigt, dass Friedrich die gleichen Anschauungen und Bestrebungen der hervorragendsten z. T. weit späteren ausserdeutschen Aufklärer, wie *Beccarias, Montesquieus* und namentlich des streitbaren *Voltaire* teilt, der, abgesehen von zahllosen kleineren Schriften, in dem „Commentaire sur le livre des délits et des peines

des citoyens assez pervers pour former un complot avec le roi de Sardaigne, pour lui livrer leur patrie. Supposé qu'on découvrit un des coupables, et qu'il fallût s'éclaircir nécessairement de ses complices pour trancher la racine de la conjuration, dans ce cas je crois que le bien public voudrait qu'on donnât la question au délinquant.

[1]) Vgl. Holtze a. a. O. S. 72.

[2]) S. oben Text S. 48, Holtze a. a. O. S. 18.

[3]) Behmer a. a. O. S. 479, 480.

par un avocat de la province", 1766, und noch am Ende seines Lebens in dem „Prix de la justice et de l'humanité", 1777, von allen in der französischen Strafrechtspflege vorhandenen Missständen gegen die Folter die heftigsten Angriffe gerichtet hat.

Eine andere der Folter nahe verwandte und gleichfalls sehr verbreitete Einrichtung des gemeinrechtlichen Prozesses, der Reinigungseid — man hat ihn auch geradezu die geistige Folter, tortura spiritualis, genannt[1]) — ist Gegenstand einer Reform gewesen. Es lag nach Beseitigung der Folter nahe — und es geschah auch in der Tat vielfach —, dass man, an Stelle der Tortur, dem einer Tat Verdächtigen, aber nicht völlig Ueberführten den sogen. Reinigungseid auferlegte und die Verurteilung von der Leistung oder Nichtleistung des Eides abhängig machte. Natürlich war hiermit die Gefahr, dass die Meineide sich häuften, ausserodentlich gross, und deshalb trat § 7 der „neuen Verordnung um die Prozesse zu verkürzen" am 15. Januar 1776 dem Missbrauch des Eides entgegen[2]). Ausserdem bestimmte für Accise- und Zolljustizsachen das Reglement vom 11. Juni 1772 „dass kein purgatorium statt haben solle, und finden sich statt dessen principia vorgeschrieben, wonach zu verfahren ist, wenn der Denunciat weder einen vollen Beweis wider sich, noch seine Unschuld bis zur hinlänglichen Ueberzeugung ausgewiesen hat"; ein Cirkular nebst Begleitreskript an den Oberappellationssenat des Kammergerichts vom 22. Februar 1785 wiederholt und erweitert das Verbot des Purgatoriums[3]).

IX. Das Bestätigungs- und das Begnadigungsrecht.

Wie sehr Friedrich bemüht war, an Stelle der Willkür in der Strafrechtspflege Preussens eine geordnete, unparteiische und den

---

[1]) Vgl. Abegg, Historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens, 1. Teil, S. 127, Anm. 166.

[2]) Vgl. Nov. Corp. Const. Marchic. Tom. VI, Nr. 3: „Alle Unsere Justiz-Collegia sollen bey ihren Rechts-Sprüchen nach dem allgemeinen Grundsatz den wir ihnen hierdurch einschärfen und der darinnen bestehet, dass die Eidesleistungen und Erkenntnisse auf Eide, so viel nur immer möglich, zu vermeiden, und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bey Vermeidung Unseres höchsten Missfallens, sich achten." Vgl. auch Abegg bei Hitzig a. a. O. S. 155, Anm. 202.

[3]) Ueber Engelhard, der den Reinigungseid als subsidiäres Beweismittel auf leichtere Verbrechen — im Gegensatze zu Wolff — beschränkt wissen will, und über Wolff, der den Reinigungseid verwirft: Frank a. a. O. S. 53.

reformatorischen Ideen der Zeit angemessene Rechtsprechung zu setzen, haben wir bisher wiederholt gesehen. Um dieses Ziel zu erreichen erschien ihm persönliche Teilnahme an der Strafrechtspflege durch Visitationen der Gerichte[1]) und durch Ausübung des landesherrlichen Bestätigungsrechtes strafrichterlicher Erkenntnisse unentbehrlich. Das Visitations- und vor allen Dingen das Bestätigungsrecht ist nach Friedrich — in Uebereinstimmung mit der im 18. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten Auffassung[2]) ein Ausfluss der gesetzgebenden und höchstrichterlichen Gewalt des Herrschers, die er ja wiederholt als den ursprünglichsten Teil der Herrscherbefugnisse bezeichnet[3])

Insbesondere das Bestätigungsrecht in Strafsachen war in Friedrichs Augen eine der wichtigsten Prärogativen der Krone, deren ungeschmälerte Erhaltung er als im Interesse der Rechtspflege liegend erachtet hat. Solche Anschauung entsprach auch vollkommen der historischen Entwickelung, die das Verhältnis der preussischen Könige zu der Rechtsprechung allmählich genommen hat.[4]) Noch unter Friedrich Wilhelm I. waren Recht und Rechtspflege durchaus auf den Willen dieses autokratischen Herrschers gestellt. Ganz nach

---

[1]) Oeuvres IX ,S. 229 (Essai sur les formes de gouvernements et sur les devoirs des souverains); Berner, a. a. O. S. 32; Beyträge etc. a. a. O. Sammlung IV, S. 195; Hälschner a. a. O. S. 177. Oeuvres IX, S. 229: On retient tout le monde dans son devoir par des visites qui se font de temps à autres dans les provinces, où qui-conque se croit lésé ose porter ses plaintes à la commission, et les prévaricateurs doivent être sévèrement punis. Il est peut-être superflu d'ajouter que les peines ne doivent jamais passer le délit, que la violence ne doit jamais être employée au lieu des lois. — Oeuvres XXIII, S. 388 (an Voitaire): Lorsque je parcours le provinces, tout le monde vient à moi; j'examine par moi-même et par d'autres toutes les plaintes, et je me rends utile à des personnes dont j'ignorais l'existence avant d'avoir reçu leurs mémoires. Cette révision rend les juges plus attentifs, et prévient les procédés trop durs et trop rigoureux.

[2]) Hälschner a. a. O. S. 185.

[3]) Oeuvres, XXV, S. 162 (Brief an d'Alembert): Les souverains sont originairement les juges de l'Etat; la multitude d'affaires les a obligés de se décharger de cet emploi sur des personnes auxquelles ils confient la partie de la législation; toutefois il ne doivent pas négliger cette partie de l'administration jusqu'a tolérer qu'on abuse de leur nom et de leur autorité pour commettre des injustices. Voilà la raison qui m'oblige à surveiller ceux qui sont chargés de rendre la justice, parce qu'un juge inique est pire qu'un voleur de grands chemins. — Vgl. oben Text, S. 6.

[4]) Vgl. hierüber Näheres bei Stölzel, Vorträge S. 157 ff.; Holtze a. a. O. S. 34 ff.

Belieben, wenn auch immer von den besten Absichten geleitet, bestätigte oder verwarf, milderte oder schärfte — meist das letztere — der König die zu seiner Bestätigung eingesandten Strafurteile, und das Criminalcolleg jener Zeit, ängstlich bemüht, seinen Urteilen die an höchster Stelle zu erwartende Anschauung zu Grunde zu legen, hat sich daher das wenig schmeichelhafte Zeugnis verdient, dass es die elendeste höhere Justizbehörde gewesen ist, die jemals in Brandenburg-Preussen bestanden hat.[1])

Auch Friedrich der Grosse hat, im Gegensatze zu dem von ihm, wenn auch widerstrebend, zur Anerkennung gebrachten Satze: dass Eingriffe in den Gang der Civilrechtspflege — „Machtsprüche" — unzulässig seien,[2]) stets die Statthaftigkeit eines bestimmenden landesherrlichen Einflusses auf die Strafrechtspflege als selbstverständlich angesehen und mit Entschiedenheit an dem Bestätigungsrechte festgehalten: die Anschauung, dass die richterliche Gewalt die ursprünglichste der dem Staatsoberhaupte übertragenen Pflichten sei, wurzelte zu tief in dem König, als dass er mit einemmale diese Pflicht, die ja zugleich ein Recht enthielt, hätte preisgeben können. Aber doch lag es ihm vollständig fern, unter Umgehung des materiellen Rechtes und unter Beiseitesetzung der ordentlichen Instanzen ohne weiteres selbst zu entscheiden, wie das noch unter Friedrich Wilhelm I. vielfach geschehen ist.[3]) Auch für die Strafrechtspflege war sein Wille auf Selbständigkeit der Rechtsprechung gerichtet,[4]) und das Bestätigungsrecht, wie er es auffasste, hatte die Bedeutung, dass die getroffenen Entscheidungen der Gerichte nicht vollzogen werden durften, ehe er selbst das letzte Wort gesprochen hatte.[5]) So gehandhabt,

[1]) Holtze S. 45.

[2]) Stölzel, Vorträge a. a. O.; derselbe Rechtsverwaltung etc. S. 263.

[3]) Holtze, S. 34 ff. Eine der wenigen Ausnahmen — und zwar die bekannteste — ist die ohne vorheriges ordentliches Verfahren ausgesprochene Bestrafung der Richter, die in dem Civilprocesse des Landrates von Gersdorff gegen den Müller Arnold nach Friedrichs Meinung in pflichtwidriger Weise zu Ungunsten des Arnold entschieden hatten. Vgl. noch Stölzel, Rechtsverwaltung etc. II, S. 273 ff. und die das. Citierten; Stölzel, Vorträge, S. 170 ff.

[4]) Abegg bei Hitzig a. a. O. S. 160.

[5]) Stölzel, Rechtsverwaltung etc. II, S. 263. Die Verordnung vom 28. September 1772 bestimmte: „Niemand soll mit wichtigen Leibes-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Festungsstrafen, am allerwenigsten Lebensstrafe belegt werden, ohne dass nach den verschiedenen Graden dieser Strafen entweder Unser Staatsministerium allhier in Berlin oder Wir selbst das Erkenntniss auf den Uns darüber gethanen

erschien das Bestätigungsrecht dem Könige wegen der Zerfahrenheit des materiellen Strafrechts und der damit vielfach verbundenen Willkür in der Rechtsprechung als der beste Ausgleich dieser Mängel und als der kürzeste und sicherste Weg, um den Reformideen der neuen Zeit Eingang in die Praxis zu verschaffen und der preussischen Rechtspflege das zu geben, was sie in jener Zeit allein durch die Rechtsprechung der Gerichte nicht hätte erlangen können: „eine den rechtlichen und sittlichen Anschauungen und Zuständen der Zeit angemessene feste und einheitliche Praxis".[1]) Wie sehr ihm dieses Ziel am Herzen lag, beweist eine Marginalresolution, mit der er einen am 26. Juni 1743 an ihn gelangten Antrag, die Einsendung der Criminalerkenntnisse zur Ersparung der Kosten und zur Beschleunigung der Prozesse mehr einzuschränken, zurückwies: „Nein! Sie sollen alle Criminalurtheile einschicken; sonst würden dabei allerhand Inconvenienzien, und dass die Leute in den Provinzen nach Gefallen gehudelt würden, entstehen können."[2])

Was den Inhalt des Bestätigungsrechtes betrifft, so umfasste es die Befugnis des Königs, eine erkannte Strafe zu mildern aber auch zu schärfen, wenngleich Friedrich richterliche Erkenntnisse nur ausnahmsweise, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und um andere von ähnlichen Thaten abzuschrecken, geschärft hat[3]) Aber da, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, die unverhältnismässige Härte des damals geltenden Strafrechts und der Justiz von Anfang an Gegenstand der Kritik des Königs gewesen ist und gar sehr im Widerspruche stand mit seiner Forderung von dem Gleichmass zwischen Verbrechen und Strafe, erblickte er die Hauptaufgabe seiner

---

Vortrag bestätigt haben". — Speziell bezügl. der Todesurtheile bemerkt Friedrich im Jahre 1766 bei Gelegenheit seiner Kritik der französischen Strafrechtspflege brieflich gegen Voltaire: „qu'il ne faut jamais laisser aux tribunaux le pouvoir d'exécuter des sentences de mort avant qu'elles n'aient été revues par des tribunaux suprêmes, et signées par le souverain C'est une chose pitoyable que de casser des arrêts et des sentences quand les victimes ont péri" (Oeuvres XXIII, S. 119).

[1]) Hälschner a. a. O. S. 183; Abegg bei Hitzig a. a. S. 157—160; v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, 1. Theil 1803 S. 14 ff.

[2]) Bruchstücke a. a. O. S. 17; Stölzel, Vorträge, S. 161.

[3]) Vgl. die oben S. 20 Anm. 2 angeführte Ordre vom 13. März 1786, auch einige bei Preuss a. a. O. mitgeteilte Fälle: Theil III, Urkundenbuch S. 211, 203 ff, Teil IV, S. 488, Nr. 15,4; Stölzel, Rechtsverwaltung etc. II, S. 311; derselbe Vorträge, S. 161. Derartige Strafverschärfungen fallen übrigens fast alle in die letzten Regierungsjahre des Königs.

oberstrichterlichen Tätigkeit darin, die erkannten Strafen zu mildern, so dass sich also das Bestätigungsrecht im Wesentlichen als Begnadigungsrecht qualifiziert:[1]) „Pour moi, je me borne dans mon pays à empêcher que le puissant n'opprime le faible, et d'adoucir les sentences qui quelquefois me paraissent trop rigoureuses" (*Œuvres* XXIII, 388). Immerhin darf nicht übersehen werden, dass erst unter dem Grosskanzleramte Carmers und unter der Regierung von Friedrichs Nachfolger das Bestätigungsrecht zum blossen Begnadigungsrechte zusammengeschrumpft ist.[2])

Zum Schlusse sei auch hier erwähnt, dass das Bestätigungs- und das Begnadigungsrecht grundsätzlich, wenn auch in etwas anderer, milderer, Form im *Wolff-Engelhard*'schen System für statthaft und zweckmässig erachtet wird,[3]) und dass von den Aufklärungsphilosophen hauptsächlich wieder *Voltaire* im Begnadigungsrechte ein Mittel zur Ausgleichung etwaiger Härten bei strikter Anwendung der Strafgesetze erblickt Im Uebrigen stehen die späteren Aufklärungsschriftsteller, an ihrer Spitze *Beccaria,* der Begnadigung ablehnend gegenüber.[4])

Dass Friedrich auch auf andere Weise darauf bedacht war, solche Härten, die der Strafrechtspflege immer anhaften werden, weil sie in der Natur der Sache liegen, nach Möglichkeit auszugleichen,

---

[1]) Ueber das Begnadigungsrecht lässt sich Friedrich in der Réfutation, chap. XVII, folgendermassen aus: Le dépot le plus précieux, qui soit confié entre les mains des princes, c'est la vie de leurs sujets. Leur charge leur donne le pouvoir de condamner à mort ou de pardonner aux coupables; ils sont les arbitres suprêmes de la justice . . . . Les bons princes regardent ce pouvoir non limité sur la vie de leurs sujets comme le poids le plus pesant de leur couronne. Ils savent qu'ils sont hommes comme ceux sur lesquels ils doivent juger, ils . . . ne prennent de ces résolutions funestes que dans des cas désespérés et pareils à ceux où un homme se sentant un membre gangrené, malgré la tendresse qu'il a pour lui-même, se résoudrait à se laisser retrancher, pour garantir et pour sauver du moins par cette opération douloureuse le reste de son corps.

[2]) Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, S. 284, 311.

[3]) Frank a. a. O. S. 39, 53.

[4]) Vgl. hierüber v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 9. Aufl., S. 293; Hertz a. a. O S. 459; Masmonteil a. a. O. S. 178—181; Günther, Gerichtssaal, a. a. O. S. 29. Dagegen sind wieder die Encyklopädisten – vgl. v. Overbeck, S. 36 ff. — und Montesquieu — Esprit, liv. sixième, chap. XXI — Anhänger des Begnadigungsrechtes.

beweist eine sehr bedeutsame und von ganz modernem Geiste durchdrungene Bestimmung der Verordnung vom 15. Januar 1776, die die Entschädigung solcher Personen betrifft, die in eine Untersuchung geraten, aber wieder ausser Verfolgung gesetzt worden sind: wenn später ihre völlige Unschuld erwiesen wird, dann sollen ihnen nicht nur alle ihnen durch die Untersuchung erwachsenen Kosten ersetzt werden, sondern sie sollen auch „eine nach Bewandniss der Umstände und der Verschiedenheit des Standes, billigmässig zu arbitrierende Vergütigungssumme erhalten, damit die nachherige entdeckte Unschuld wegen allen bei der ersten Untersuchung erlittenen Ungemachs schadlos gestellet werde." Es sollte also eine solche Entschädigung nicht nur den Ersatz für wirklich erlittenen, materiellen, Schaden, sondern auch für ideelle Nachteile umfassen.[1])

X. Ergebnis und Schluss.

Die im Vorstehenden gegebene Darstellung der strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen bestätigt uns die am Anfange dieser Arbeit ausgesprochene Ansicht, dass die strafrechtlichen Lehren Friedrichs in allen wichtigeren Beziehungen im letzten Grunde den Blick auf staatsrechtliche Fragen, auf die Entstehung des Staates und auf seine Aufgaben, zurücklenken. Da die Daseinsberechtigung des Staates auf die gewissenhafte Erfüllung der vertragsmässigen, wechselseitigen Pflichten des Staates und seiner Bürger gegründet wird, erreichen Gesetzgebung und Strafe, die ja im Dienste der Erfüllung jener Pflichten stehen, ihren Zweck um so vollkommener, je ausschliesslicher an sie der Inhalt des Staatsvertrages, das bien public, als Massstab angelegt wird. So gross die Gefahr sein musste, die solche Auffassung in sich trug: dass das Individuum unter Umständen völlig dem Gemeinwohle geopfert werden durfte, so ist ihr Friedrich, was das Strafrecht betrifft, gleich den übrigen Aufklärern glücklich entronnen. Hierin unterscheidet sich sein Standpunkt aufs Erfreulichste von dem *Wolff*'schen Doktrinarismus. In *Wolffs* Staats- und Rechtslehre tritt das Individuum der Gesamtheit gegenüber gänzlich zurück, und die Gemeininteressen werden einseitig im Sinne staatlicher Allgewalt gefasst, woraus für das Strafrecht der

[1]) Nov. Corp. Const. Marchic. Bd. VI. No. 3; Abegg bei Hitzig a. a. O. S. 155; auch Reimann in: Neuere Geschichte des preussischen Staates, II. Bd., S. 619.

Satz folgt, dass alles recht und erlaubt ist, was zur Erlangung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit nötig erscheint.[1]) Auf diesen Fundamentalsatz lassen sich alle von den Aufklärern so heftig bekämpften Mängel und Gebrechen des Strafrechts und des Strafprozesses jener Zeit zurückführen: die Unbestimmtheit des Rechtes, die Grausamkeit der Strafen und des Strafvollzuges und die richterliche Willkür.

Friedrich und die Aufklärer dagegen fassen das Staatsinteresse nicht etwa niedriger und begrenzter, wohl aber freier und menschlicher. Um ihm zu dienen, ist die Strafe wohl ein sehr wertvolles, aber nicht das einzige Mittel, dem alle anderen Rücksichten auf den Einzelnen untergeordnet werden müssten. Daher vermögen nicht richterliche Willkür, sondern Festigkeit und Sicherheit des Rechts und der Rechtsprechung, nicht grausame, sondern möglichst milde Strafgesetze und Strafmittel den civilisierten Staat in der Erfüllung seiner Kulturaufgaben zu fördern. Ueberall ist es der Humanitätsgedanke, der als treibende Kraft in der gesamten Aufklärungslitteratur auch Friedrichs strafrechtliche Anschauungen beherrscht.

Man kann Friedrichs Tätigkeit auch für das Gebiet des Strafrechts nicht wohl besser charakterisieren als mit seinen eigenen Worten, mit denen er in den ersten Tagen seiner Regierung seine Aufgaben und Ziele überhaupt gekennzeichnet hat: „Die Dekoration des Gebäudes wird eine andere sein, aber die Fundamente und Mauern bleiben unversehrt“[2]) Nirgends, trotz verschiedentlichen Anläufen, wirklich fundamentale, ganze Rechtsmaterien umgestaltende und die Mängel des bisherigen Rechts radikal beseitigende Massnahmen, aber überall von dem Geiste der Aufklärung und der Humanität eingegebene Reformen in Einzelfragen des Rechts und der Rechtspflege. Diese, wenngleich nur fragmentarische, Arbeit Friedrichs auf kriminalpolitischem Gebiete wird man auch in ihren weiteren Wirkungen nicht gering anschlagen dürfen. Denn abgesehen davon, dass in Preussen unter seinem philosophischen König die Aufklärungsideen am raschesten Eingang gefunden haben, waren von dem Geiste der Aufklärung

---

[1]) Frank a. a. O. S. 82.

[2]) Droysen, Geschichte der preussischen Politik, 2. Aufl., Bd. V, S. 45; auch Stölzel, Rechtsverwaltung etc. S. 143.

auch die Rechtsentwickelung und die Kodifikationsarbeiten der Folgezeit erfüllt.[1])

Man wird die Bedeutung, die Friedrich für den hier behandelten Teil der Aufklärungsideen in Deutschland erlangt hat, erst dann ganz erkennen, wenn man bedenkt, wie sehr und wie lange die führenden Geister in anderen Ländern gegen überlieferte Anschauungen und veraltete Zustände haben kämpfen müssen, bis es ihnen gelungen war, ihren Ansichten und ihren Bestrebungen wenigstens Eingang zu verschaffen, ohne auch nur die Anfänge praktischer Erfolge zu erleben. So war es in dem Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts, wo nicht der feine philosophische Geist Montesquieus, sondern erst die elementare schriftstellerische Macht eines Voltaire eine Besserung der allerdings sehr verrotteten französischen Zustände — nicht etwa erreicht, sondern lediglich erst das allgemeine Verständnis für seine Forderungen geweckt und das Gewissen der französischen Machthaber geschärft hat. Ueberhaupt ist die ganz verschiedene Art der Anteilnahme der hervorragendsten Aufklärer an der strafrechtlichen Reformbewegung des achtzehnten Jahrhunderts bemerkenswert, so sehr sie auch, wie wir gesehen haben, in allen wichtigen Einzelfragen und in dem grossen Endziele: den Humanitätsgedanken im Strafrechte zu verwirklichen, Einer Meinung waren. *Montesquieu,* von der englischen Philosophie herkommend und ausgerüstet mit umfassender historischer und philosophischer Bildung, rüttelte zuerst mit feinem Spotte — und deshalb ohne unmittelbare, tiefgehende, Wirkung — an den Fundamenten des geltenden Strafrechts. Ganz anders *Voltaire*, der tatkräftige Anwalt und Beschützer unschuldig Verurteilter und darum in seinem Vaterlande der gefürchtetste Schriftsteller, dessen Gedanken nicht nur durch eine geistvolle und glänzende Behandlung, sondern vor allem durch ihre Energie und ihre Leidenschaft und durch die mutige Rücksichtslosigkeit, mit der sie als heftige Anklagen gegen das damals herrschende System in die Welt hinausgeschleudert wurden, die Zeitgenossen auch ausserhalb Frankreichs mächtig ergriffen haben. Zwischen diesen beiden stehend, von *Montesquieu* ausgehend und *Voltaire* beeinflussend, darf *Beccaria* das grosse Verdienst für sich in Anspruch nehmen, die „in einer ungeheuren Lite-

[1]) Vgl. hierüber das Nähere bei Stölzel a, a. O. II, S. 284 ff.; derselbe, Svarez, S. 220 ff. v. Liszt, a. a. O. S. 36, 37.

ratur zerstreuten Geistesfunken“[1]) gesammelt und als Erster von allen Aufklärern in einem wirklichen Systeme vereinigt zu haben. Und endlich Friedrich der Grosse, durchdrungen von dem Geiste *Montesquieus, Voltaires, Beccarias,* und doch selbständig prüfend und forschend, war während eines langen Lebens unablässig bemüht, das was er in wissenschaftlichen Untersuchungen als wahr erkannt hatte, im Rechtsleben seines Staates zu verwirklichen und zur Anerkennung zu bringen.

---

[1]) Frank, a. a. O. S. 70.